

Der letzte Hexenprozess der Schweiz

Seminararbeit
von
Hardy Landolt

BR/GL

2621

**Landesbibliothek
Glarus**

Br 16L 2621

DER LETZTE HEXENPROZESS DER SCHWEIZ

Seminararbeit

von

Hardy Landolt

Meiner lieben Mutter

als Zeichen

meines tiefempfundenen Dankes

"Heimlich dringt aus Hexenküchen
Zank gebärend mit Gerüchten
Tod und Teufel in die Welt,
Pest verbreitend unterm Himmelszelt.

Giftig funken Hexen Zeichen
Weltens Reichtum zu erreichen.
Männer! Weist sie in die Schranken
Ohne Zittern, ohne Wanken!

Setzt das Gute über Böse
Fliegend Hexenblut erlöse
Land und Leut von Uebelkeiten.
Macht uns frei für alle Zeiten."

PETER RUDOLF

"Wie ein gefärbtes Glas, wodurch die Sonne strahlt,
Des Auges Urtheil täuscht und sich in allem mahlt,
So thut das Vorurtheil: Es zeigt uns alle Sachen,
Nicht wie sie wirklich sind, nur so, wie wir sie machen."

VON HALLER

VORWORT

Ich möchte es nicht unterlassen, all jenen meinen herzlichsten Dank auszusprechen, die mir auf irgend eine Art bei der Verwirklichung der vorliegenden Seminararbeit geholfen haben.

Spezieller Dank gebührt vor allem den Damen Brigitte Küng und Marlies Murer von der Landesbibliothek Glarus, die mir mit flinken Händen bei der Literatursuche und -beschaffung zur Seite standen.

Dank sagen möchte ich auch Herrn Dr. Hans Laupper, Landesarchivar, für die freundliche Aufnahme in der Landesbibliothek.

An dieser Stelle sei auch meinem belesenen ehemaligen Geschichtslehrer, Herrn Dr. Christoph Brunner, ein Wort des Dankes dafür ausgesprochen, dass er mich auf eine mir unbekannte Glarner "Hexe" aufmerksam gemacht hat.

Schliesslich möchte ich mich auch bei Herrn Landammann Fritz Weber für die "Dramaturgischen Ueberlegungen zu einem Fernsehfilm" über Anna Göldi bedanken.

DER LETZTE HEXENPROZESS DER SCHWEIZ

SCHRIFTTUM	I
ABKUERZUNGSVERZEICHNIS	V
A. EINLEITUNG	1
B. ALLGEMEINER TEIL: DAS UMFELD DES ANNA GOELDI-PROZESSES	3
I. Die Hexenverfolgung in der Schweiz	3
1. Beginn und Entwicklung	3
2. Die Hexenprozesse der Schweiz im 18. Jahrhundert	3
3. Die Hexenprozesse in Glarus vor 1781/82	4
II. Die verfassungsmässige Struktur des Landes Glarus im 18. Jahrhundert	6
III. Das Strafrecht des Landes Glarus im 18. Jahrhundert	7
1. Formelles Strafrecht	7
2. Materielles Strafrecht	9
C. BESONDERER TEIL: DER ANNA GOELDI-PROZESS	12
I. Die Dienstmagd Anna Göldi	12
1. Herkunft und Lebenslauf	12
2. Anna Göldi im Hause von Dr. med. J.J. Tschudi	14
II. Die seltsamen Krankheitsanfälle der Anna Maria Tschudi	16
III. Verfolgung und Gefangennahme der Anna Göldi	18
IV. Ursache und Heilung der seltsamen Krankheit	22
V. Verhöre und Urteile im Anna Göldi-Prozess	29
VI. Nachspiel des Kriminalprozesses	41
D. SCHLUSSBETRACHTUNG	48

SCHRIFTTUM

A. Quellen

- HEER Joachim, Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald (1781 - 1782). Dargestellt nach den Akten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins von Glarus, Nr. 1, Zürich und Glarus 1865.
- KÜPIEN der Originaluntersuchungsakten des Anna Göldi-Prozesses, Landesarchiv Glarus.
- LEHMANN Heinrich Ludewig, Freundschaftliche und vertrauliche Briefe, den so genannten sehr berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend, Zweites Heft, Zürich 1783.
- MITTHEILUNGEN zur Vaterländischen Geschichte, II., herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen, St. Gallen 1863.
- SAMMLUNG Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bde. 1 und 3, Aarau 1983 und 1984.

B. Darstellungen

- AFSPRUNG Johann Michael, Reisen durch einige Schweizer Kantone, Leipzig 1784.
- BADER Guido, Die Hexenprozesse in der Schweiz, Diss. Zürich 1945.
- BALDINGER Ernst Gottfried, Neues Magazin für Aerzte, Bd. 5, Leipzig 1783.
- BARTEL Otto/JENNY Adolf, Glarner Geschichte in Daten, Bd. 1, Glarus 1926.
- BEISPIELE von Nachahmung epileptischer Zufälle, um andere zu betrügen und zur Beleuchtung der neulichen Hexengeschichte in Glarus, von einem Augenzeugen gesehen, in: Teutsche Mercur, Dezember 1783.
- BERICHT Historischer, von dem Hexenprozess in Glarus im Jahre 1782 oder Wahrhafte Erzählung von dem Verbrechen, der Gefangennehmung, Befragung und endlichen Verurtheilung einer rachgierigen Weibsperson in Glarus, Basel 1783.
- BLUMENBACH Johann Friedrich, Medicinische Bibliothek, Bd. 1, Göttingen 1783.
- BLUMER J.J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Zweiter Teil, Bd. 2, St. Gallen 1859.
- BLUMER J.J./HEER Oswald, Der Kanton Glarus, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, St. Gallen und Bern 1846.
- BRAUNSCHWEIG Max, Schicksale vor den Schranken. Berühmte Schweizer Kriminalprozesse aus vier Jahrhunderten, Rapperswil 1943.
- BOR Stanislav, Anna Göldi. Dramaturgische Ueberlegungen und Treatment zu einem Fernsehfilm in 2 Teilen, Manuskript, Zürich und Glarus 1977.

- CAFLISCH Claudia, Der Anna Göldi Prozess in Glarus, Manuskript, Landesbibliothek Glarus, Zürich 1978.
- DAVATZ Jürg, Glarner Heimatbuch. Geschichte, Glarus 1980.
- DIETHELM Arnold, Die letzte Hexe. Dramatisches Kulturbild aus dem vorigen Jahrhundert, Lachen 1892.
- FEIERABEND Augustin, Der letzte Hexenprozess in der Schweiz, in: Schweiz. Hausfreund, 1879.
- FREULER Kaspar, Anna Göldi. Die Geschichte der letzten Hexe in der Schweiz, Glarus 1978.
- HAMMES Manfred, Hexenwahn und Hexenprozesse, Frankfurt 1977.
- HASLER Eveline, Anna Göldin. Letzte Hexe, Zürich 1984.
- HEER Gottfried, Das Altglarnerische Heidentum in seinen noch vorhandenen Ueberresten, Zürich 1887.
- derselbe, Glarnerische Naturkundige, 8. Dr. Johannes Martin, Glarus.
- HEER Joachim, Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald (1781 - 1782). Dargestellt nach den Akten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins von Glarus, Nr. 1, Zürich und Glarus 1865.
- HEFTI Joachim, Geschichte des Kantons Glarus von 1770 - 1798. Mit Abschluss der Untertanengebiete, Glarus 1914.
- HENNE AM RHYN Otto, Der Teufels- und Hexenglaube, seine Entwicklung, seine Herrschaft und sein Sturz, Leipzig 1892.
- HEXENPROZESS Der letzte, der Schweiz, in: Appenzeller Kalender, Trogen 1873.
- JUSTIZMORD Abermaliger, in der Schweiz, in: Reichspostreuter vom 4. Januar 1783.
- KESSLER Gottfried, Der letzte Hexenprozess in der Schweiz. Nach den Akten bearbeitet, in: Sonntags-Blatt der Thurgauer Zeitung, 3. Jahrgang, Nr. 43, vom 23. Oktober 1892.
- KNEUBUEHLER Hans-Peter, Die Ueberwindung von Hexenwahn und Hexenprozess, Diss. Zürich 1977.
- KORRESPONDENZ der Heiligen aus dem Mittelalter und Briefe der Narren aus der Neuzeit, Erstes Paket, Leipzig 1787.
- KOSMANN, Satyrisches Skizzenheft, Leipzig 1787.
- KUONI J., Der letzte Hexenprozess in der Schweiz, in: Der Hausfreund, Bern 1884.
- LANGE Carl Julius oder LEHMANN Heinrich Ludewig, Ueber die Schweiz und die Schweizer, Berlin 1796.
- LEHMANN Heinrich Ludewig, Freundschaftliche und vertrauliche Briefe, den so genannten sehr berühmten Hexenhandel zu Glarus betreffend, Erstes und Zweites Heft, Ulm und Zürich 1783.
- derselbe, Die frey sich wählenden Schweizer, ein richtiger Beitrag zur Beurtheilung der von der grossen Nation verübten Gewalttätigkeiten, Leipzig 1799.

- LOEFFLER Karl, Die Opfer mangelhafter Justiz. Anna Göldi Zauberei, Jena 1783.
- MEINERS C., Briefe aus der Schweiz, Tübingen 1791.
- MUELLER Albert, Das Strafrecht im alten Lande Glarus seit der Befreiung von 1387 bis zur Helvetik, Diss. Freiburg 1981.
- NOLL Peter, Vom Justizirrtum zum Justizverbrechen, in: Der Schweizerische Beobachter, 45. Jahrgang, Nr. 1 vom 15. Januar 1971, Nr. 2 vom 31. Januar 1971 und Nr. 3 vom 15. Februar 1971.
- ORDNUNG des Peinlichen Gerichts Karl des Fünften, herausgegeben von Leonhard Ludwig und Josef Anton von Tschudy, Zug 1743.
- PEYER Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
- PFENNINGER Heinrich, Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890.
- RAHN Johann. Heinrich, Aus einem Brief des Herausgebers an einen Freund, in: Gazette de santé oder Gemeinnütziges Medizinisches Magazin, 2. Jahrgang, Zürich 1783.
- SCHERR Johann, Die Hexe von Glarus, in: Menschliche Tragikomödie, Bd. 2, 1874.
- SCHLOEZER August Ludwig, Abermaliger Justizmord in der Schweiz. Glarner Hexenprozess vom Jahre 1782, in: Staatsanzeigen vom 15. Februar 1783.
- SCHOLTZ, Ueber den Glauben der Zauberei in den letztverflossenen vier Jahrhunderten, Breslau 1830.
- SIEGWART-MUELLER Constantin, Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, St. Gallen 1833.
- SNEEDORF, Briefe eines reisenden Dänen, Züllichau 1793.
- STEINMUELLER Johann Rudolf, Notizen zur Glarner Geschichte, 1794.
- STUCKI Fritz, Geschichtlicher Ueberblick, in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. 1, Aarau 1983.
- TASCHENBUCH für Aufklärer und Nichtaufklärer, Berlin 1791.
- THUERER Georg, Kultur des alten Landes Glarus. Studie des Lebes einer eidgenössischen Demokratie im 16. Jahrhundert, Glarus 1936.
- WECKERLIN Wilhelm Ludwig, Hexenprocess in Glarus, in: Chronologen, Nürnberg 1782.
- WINTELER Jakob, Der Anna Göldi-Prozess im Urteil der Zeitgenossen, Glarus 1951.
- derselbe, Geschichte des Landes Glarus, Bd. 2, Glarus 1954.

C. Zeitschriften und Zeitungen

- Appenzeller Kalender, Trogen 1873.
- Berliner Monatsschrift, Mai 1783.
- Chronologen, Nürnberg 1782.

- Der Hausfreund, Bern 1884.
- Der Schweizerische Beobachter, 45. Jahrgang, Nr. 1 vom 15. Januar 1971, Nr. 2 vom 31. Januar 1971 und Nr. 3 vom 15. Februar 1971.
- Die illustrierte Schweiz. Unterhaltungsblatt für den Familientisch, 2. Jahrgang, Bern 1872.
- Esprit des Journaux, September 1783.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung, vom 5. März 1976.
- Gazette de santé oder Gemeinnütziges Medizinisches Magazin, 2. Jahrgang, Zürich 1783.
- Glarner Nachrichten, Nr. 275 vom 25. November 1976.
- Göttinger gelehrte Anzeigen, vom 19. Juli 1783.
- Göttinger Magazin, 1790.
- Graue Ungeheuer, Mai 1784.
- Haarlemer Zeitung, vom 14. Januar 1783.
- Kirchenbote, 1782.
- Medicinische Bibliothek, Bd. 1, Göttingen 1783.
- Neues Magazin für Aerzte, Bd. 5, Leipzig 1783.
- Nouvelles des divers endroits, Nr. 102 vom 20. Dezember 1783.
- Reichspostreuter, vom 4. Januar 1783.
- Schweiz. Hausfreund, 1879.
- Sonntags-Blatt der Thurgauer Zeitung, 3. Jahrgang, Nr. 43 vom 23. Oktober 1892.
- Staatsanzeigen, vom 15. Februar 1783.
- Strassburger gelehrte Nachrichten, 1783.
- Teutsche Mercur, Dezember 1783.
- Welt am Sonntag, vom 19. April 1976.

Nachfolgend werden die Darstellungen mit den Verfasseramen zitiert. Lauten diese gleich, wird ein prägnantes Stichwort aus dem Titel hinzugefügt.

Für weitergehende Literaturangaben verweise ich auf:

- BIBLIOGRAPHIE der schweizerischen Landeskunde, Bern 1908.
- STRAESSER Gottlieb, Quellen der Glarner Geschichte, Glarus 1845.

ABKUERZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Bd.	Band
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874
Dr. med.	doctor medicinae
EMRK	Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
Jh.	Jahrhundert
MVG II	Mittheilungen zur Vaterländischen Geschichte, II., St. Gallen 1863
Nr.	Nummer
RQ GL I	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Band 1, Aarau 1983
RQ GL III	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Band 3, Aarau 1984
S.	Seite
vgl.	vergleiche
zit.	zitiert

DER LETZTE HEXENPROZESS DER SCHWEIZ

A. EINLEITUNG

Als am 29. Juni 1782 auf der Richtstätte zu Glarus das Haupt der Anna Göldi fiel, ging eine der unrühmlichsten Epochen europäischer Kulturgeschichte zu Ende. Während Jahrhunderten wurden Unschuldige der Hexerei bezichtigt, Geständnisse mittels psychischer und physischer Qualen erpresst und, vom heutigen Standpunkt aus betrachtet, grausame Strafen verhängt und vollzogen. Der Anna Göldi-Prozess war der letzte Hexenprozess der Schweiz und Westeuropas und zeigt uns nochmals in aller Deutlichkeit die Schrecken eines Hexenprozesses. Mit dem Göldi-Handel loderte das Feuer des Hexenglaubens ein letztes Mal auf, um dann in sich zusammenzusinken und bis in unsere Tage weiterzumotten.

Es ist nicht mein Ansinnen, mit dieser Seminararbeit in selbstgefälligem Ton die Glarner Obrigkeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts zu richten, sondern ich möchte eine möglichst getreue Darstellung der Ereignisse zu geben versuchen, soweit dies überhaupt aufgrund der vorgefundenen Quellen und Literatur möglich ist. Die vergangenen Zeiten sollen also für und durch sich selbst sprechen - die Vergangenheit selbst soll Anwältin der Geschundenen und Hingerichteten sein!

Wenn wir uns dem Anna Göldi-Prozess zuwenden und ihn in Beziehung zu der damaligen Zeit bringen wollen, bedürfen zwei Fragenkomplexe genauerer Betrachtung. Zunächst müssen wir uns dem Umfeld des Prozesses zuwenden und uns deshalb mit den folgenden Fragen auseinandersetzen: Wie verlief die Hexenverfolgung in der Schweiz? Gab es auch schon vor 1781/82 Hexenprozesse im Lande Glarus? Welches war die verfassungsmässige Struktur des Standes Glarus im 18. Jahrhundert? Wie sah das Glarner Strafrecht zur Zeit des Göldi-Malefizprozesses aus? - Wenn wir uns solchermaßen einen Ueberblick über den Nährboden des letzten Hexenprozesses verschafft haben, können wir uns diesem nähern. Der zweite Teil der Seminararbeit wird sich daher dem eigentlichen Prozess und dessen auslösenden Faktoren widmen. Der Lebenslauf der Anna Göldi, der Gang des Kriminalprozesses und sein Nachspiel werden uns vorrangig interessieren.

Bei der Durchsicht der alten Akten und Literatur stellte ich fest, dass die Namensgebung äusserst uneinheitlich ist. Dabei lässt sich feststellen, dass zur Zeit der Geschehnisse die Namen Anna Göldin und Anna Göldinn ausschliesslich benützt wurden. Ausnahmsweise fand auch Anna Göldi Eingang in das Schrifttum¹⁾. Wenn wir die Prozessakten als massgeblich für die Namensgebung betrachten würden, müssten wir sagen, dass Anna Göldinn die richtige Form wäre. Seit dem grundlegenden Aufsatz von Joachim Heer aus dem Jahre 1865 bürgerte sich jedoch der Name Anna Göldi ein. Mit Ausnahme der Romanautorin Eveline Hasler, die sich für Anna Göldin entschieden hat, verwendet die zeitgenössische wissenschaftliche Literatur Anna Göldi. Deshalb halte auch ich mich im folgenden an diese Namensgebung.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die reformierten Glarner bis 1798 nach julianischem Kalender lebten. Da der Anna Göldi-Prozess vor einem reformierten Forum abgehalten wurde, entsprechen die Daten, die sich im besonderen Teil meiner Arbeit finden, der julianischen Zeitrechnung, welche im 18. Jahrhundert um 11 Tage der gregorianischen nachhinkte. Ich muss hierbei allerdings bemerken, dass sich nicht jede vorgefundene Zeitangabe eindeutig zuteilen liess.

1) So bei LEHMANN Erstes Heft, S. 48.

B. ALLGEMEINER TEIL: DAS UMFELD DES ANNA GOELDI-PROZESSES

I. Die Hexenverfolgung in der Schweiz

1. Beginn und Entwicklung

Seit Mitte des 14. Jh. drang der Inquisitionsprozess²⁾ infolge einer umfangreichen Ketzerverfolgung in der Diözese Como in den Kanton Tessin ein und breitete sich im Laufe der nachfolgenden Jahrzehnte in der ganzen südwestlichen Schweiz aus³⁾.

Diese Ketzerprozesse wurden allmählich von den eigentlichen Zauber- und Hexenprozessen, die von weltlichen Behörden angestrebt und durchgeführt wurden, abgelöst. In der Nordwest- und Zentralschweiz sind denn auch schon früh solche Prozesse nachweisbar. In Luzern fand bereits 1400 ein Zaubererprozess vor dem Stadtgericht statt⁴⁾. Etwas später - anfangs des 16. Jh. - begannen die Hexenverfolgungen in Zürich. Zuletzt schwappte die Welle der Hexenverfolgung auf die Berggebiete über. So kannte der Kanton Graubünden erst in der 2. Hälfte des 17. Jh. grössere Verfolgungen, die dafür aber umso intensiver betrieben wurden⁵⁾.

Die meisten Kantone führten im Zeitraum zwischen der Mitte des 16. Jh. und dem beginnenden 17. Jh. zahlreiche Hexenprozesse durch. Allein Bern richtete von 1596 bis 1600 255 waadtländische Hexen⁶⁾. Allmählich nahmen die Hexenprozesse jedoch an Häufigkeit ab.

2. Die Hexenprozesse der Schweiz im 18. Jahrhundert

Aber auch im Zeitalter der Aufklärung, deren Vertreter sich mit spitzer Zunge gegen die "selbstverschuldete Unmündigkeit" wandten, fanden in der Schweiz noch Hexenprozesse statt. Zürich machte 1701 mit dem Wasterkingen-Handel, bei welchem eine Person durch Verbrennen, sieben weitere durch das Schwert des Scharfrichters den Tod fanden, den Anfang⁷⁾. Grau-

2) Dessen Kennzeichen sind die Officialmaxime und die Folteranwendung.

3) Vgl. KNEUBUEHLER, S. 288.

4) Vgl. BADER, S. 97.

5) Vgl. BADER, S. 215.

6) Vgl. THUERER, S. 246.

7) Vgl. OSENBRUEGGEN, S. 414 ff..

bünden (1702, 1707, 1714, 1760, 1776 und 1780), Tessin (1704, 1707, 1711 und 1715), Solothurn (1707, 1711 und 1715), St. Gallen (1723), Luzern (1737), Freiburg (1743) und Schwyz (1752 - 1754) folgten⁸⁾. Zug führte 1737 - 1738 einen der letzten klassischen Hexenprozesse durch⁹⁾. Die geisteskranke Katharina Kalbacher, welche sich der abenteuerlichsten Hexenverbrechen beschuldigte, um ihre Seele zu retten, riss 14 Frauen und Mädchen mit in den tödlichen Abgrund. Die Opfer dieser Denunziantin wurden nach allen Regeln scharfrichterlicher Kunst hingerichtet. Am Ende dieser langen Entwicklung steht Glarus. Dort fand 1781 - 1782 der letzte Hexenprozess der Schweiz und Westeuropas¹⁰⁾ statt.

Den Glarnern kommt also der zweifelhafte Ruhm zu, die letzte Hexe gerichtet zu haben. Angesichts dieser unrühmlichen Tatsache wird mancher unbesehen davon ausgehen, dass der Göldi-Handel wohl den Schlusspunkt einer langen und blutigen Hexenverfolgung im Lande Glarus gesetzt haben müsse. Die Frage, ob dieser naheliegende Schluss gezogen werden darf, soll im nächsten Abschnitt eine Antwort erfahren.

3. Die Hexenprozesse in Glarus vor 1781/82

Erstaunt können wir feststellen, dass im Lande Glarus vor Anna Göldi niemand wegen Zauberei oder Hexerei verurteilt und hingerichtet wurde. Anna Göldi war also die erste und letzte Hexe, die jemals auf dem Galgenhügel, heute Sonnenhügel genannt, in Glarus enthauptet wurde¹¹⁾. THUERER¹²⁾ führt diese tolerante Haltung in der Hexenverfolgung auf die geistige Abhängigkeit der Glarner von Zürich, das gespannte Verhältnis der beiden sich zänkenden Konfessionen, mit welchem sich ein allzu grosser Eifer in der Verfolgung von Hexen schlecht vertragen hätte, und den sich im 16. Jh. bereits ankündenden nüchternen ostschweizerischen Geist zurück.

Das soll aber nicht heissen, dass das Glarner Volk, von hohen Bergen umringt und dem Spiel der Naturgewalten hilflos ausgesetzt, nicht an böse Mächte - mitunter an Hexen - glaubte. Die mir bekannt gewordenen Ver-

8) Vgl. zum ganzen BADER, S. 75 ff. und OSENBRUEGGEN, S. 471 ff..

9) Vgl. im einzelnen OSENBRUEGGEN, S. 418 ff..

10) BARTEL/JENNY, S. 104 und SCHOLTZ, S. 120 berichten, dass in Posen 1793 zwei Frauen wegen Hexerei verbrannt wurden.

11) Vgl. THUERER, S. 246.

12) Vgl. THUERER, S. 248.

dächtigungen sind wahrhaft Zeugen eines blühenden Hexenglaubens. "Aberglauben und Vorurtheil sassen auf dem Throne."¹³⁾ Den Anfang macht Prädikant Melcher. Dieser musste sich 1547 vor dem Fünfergericht verantworten, weil er angeblich gesagt hatte, die Frau des Schmiedemeisters Michel Feldmann habe sich einen Zauberkamm entlehnt, um ihr Kind abzutreiben. Anna Meier wurde 1561 als Hexe gescholten, weil sie ein Schwein verhext und dieses solchermassen im Wachstum gestört habe. Niederurner Alpgenossen beschuldigten den Senn Hans Fässler, er habe dem Vieh von Leonhard Oswald ein Geleck zu fressen gegeben, sodass dieses mehr Milch gebe als gewöhnliche Kühe. 1565 wurde ein gewisser Hans Ackermann der Hexerei und Zauberkunst bezichtigt, weil er bei der Butter- und Ziegeherstellung die Milch verderbe. Im Mai 1578 fand in Glarus die einzig bekanntgewordene Folter einer als Hexe beschuldigten Frau statt. Diese gestand auf der Folterbank zwei kleinere Diebstähle und wurde daraufhin einer besseren Lebensführung ermahnt und entlassen. 1579 wurde Andreas Wesner vorgeworfen, ein Hexenmeister zu sein, weil er das Wetter gut voraussagen konnte¹⁴⁾. Noch im Juli 1771 wurde eine Susanna Ackermann der Hexerei angeklagt. Der sie in Schutz nehmende evangelische Rat erklärte jedoch, "dass diese Persohn eines ganz einfältigen Thuns von gichtiger Art und des Mitleydes höchstwürdig sei."¹⁵⁾ An anderer Stelle wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, "dass die Forcht vor den Hexen bei denen so erleuchteten Zeiten auch bei den einfältigsten verschwunden seye."¹⁵⁾ Schon am 21. Dezember 1752 hatte sich der evangelische Rat mit einem Mandat¹⁶⁾ gegen das Aufsuchen von Zauberern und Hexenbeschwörern gewandt. Der Beschluss des evangelischen Rates vom 23. April 1778 bläst ins gleiche, vermeintlich aufklärerische Horn. Höchst zweifelhaft müssen jedoch diese Phrasen in unseren Ohren tönen, wenn wir bedenken, dass eben dieser Rat die Anna Göldi als Hexe - formell als Vergiffterin¹⁷⁾ - zum Tod durch Enthaupten verurteilte.

Um dieses schillernde Bild abzurunden, möchte ich noch einen Blick auf die Hexenverfolgung in Glarner Untertanengebieten werfen. Vom nüchternen ostschweizerischen Geiste scheinen die Glarner Landvögte weniger durch-

13) LEHMANN Erstes Heft, S. 14.

14) Vgl. zum ganzen THUERER, S. 247.

15) Zit. bei HEFTI, S. 248.

16) Abgedruckt in RQ GL III, S. 1328.

17) Vgl. hinten S. 40.

drungen gewesen zu sein. 1651 wurde der damalige Vogt des Valle Maggia, ein aus Diesbach stammender Glarner, der ungerechten und willkürlichen Behandlung von Hexen beschuldigt. Im gleichen Untertanengebiet liess Kommissar Vögeli von Glarus 1678 eine Wirtin einziehen. Diese legte nach Anwendung der Tortur ein Geständnis ab, wurde aber später tot im Gefängnis aufgefunden¹⁸⁾. In Uznach, seit 1447 abwechselungsweise von Glarus und Schwyz verwaltet, wurden 1695 Ursula Meier und Katharina Zahner gemeinsam von Schwyz und Katholisch-Glarus zum Feuertod verurteilt¹⁹⁾. BARTEL/JENNY²⁰⁾ sprechen noch von weiteren gemeinsamen Hexenhinrichtungen in Uznach.

II. Die verfassungsmässige Struktur des Landes Glarus im 18. Jahrhundert

Im Laufe des 14. Jh. erreichte die Talschaft Glarus die Unabhängigkeit gegenüber Habsburg und dem Kloster Säckingen. An dieser Stelle sei an die Schlacht von Näfels (1388), dem sichtbarsten Zeichen dieses langen Unabhängigkeitsprozesses, erinnert. Das 15. war das Jahrhundert der äusseren Expansion und der inneren Konsolidierung²¹⁾. Neben dem gemeinen Rat - seit Beginn des 15. Jh. aus 60 Tagwensabgeordneten bestehend - wurden infolge der steten Zunahme staatlicher Aufgaben alsbald mehrfache Räte einberufen, ein Neunergericht 1414 und ein Fünfergericht 1452 eingerichtet und das geltende Gewohnheitsrecht 1448 kompiliert. Die althergebrachten Institute der Landsgemeinde als höchste Staatsgewalt und des Landammanns, welcher im Vergleich zu heute weit umfangreichere Kompetenzen besass, wurden ohne weitreichende Aenderungen beibehalten. Das Land Glarus erscheint uns so bis zur Reformation als eine "Führerdemokratie"²²⁾.

Mit der Reformation öffnete sich ein breiter Graben zwischen den Neu- und Altgläubigen. Dieser führte innereidgenössisch zu den Kappelerkriegen. Auch im Lande Glarus spitzte sich das Verhältnis zwischen den beiden Konfessionen zu, und es kam in der Folge zum Abschluss von sechs

18) Vgl. BADER, S. 184.

19) Vgl. BADER, S. 116 und THUERER, S. 248.

20) BARTEL/JENNY, S. 105.

21) Vgl. STUCKI, S. XL ff..

22) Vgl. THUERER, S. 178.

Landesverträgen (1532, 1564, 1623, 1638, 1683 und 1757), allesamt Religionsverträge. In unserem Zusammenhang bedeutsam sind vor allem der Landesvertrag von 1623 und derjenige von 1683. Der Landesvertrag von 1623 leitete eine "Dreiteilung des Regiments"²³⁾ ein, zumal er neben der gemeinen eine katholische und eine evangelische Landsgemeinde, neben dem gemeinen einen katholischen und einen evangelischen Rat, die wie der gemeine auch als mehrfache Räte zusammentreten konnten, einführte. Lediglich die Gerichte blieben ungeteilt. Dies änderte mit dem fünften Landesvertrag von 1683, der auch im Gerichtswesen eine Dreiteilung vornahm. Fortan gab es neben dem ordentlichen auch ein katholisches und ein evangelisches Neunergericht. Gleiches galt für das Fünfer- und das Untergängergericht. Als Strafgericht dienten die Räte²⁴⁾, die je nach der Konfession der Parteien ihre Zuständigkeit begründeten. Dieser Zustand dauerte bis 1837²⁵⁾.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass seit dem 16. Jh. die Uebertragung von Landesämtern zusehends von einer Abgabe an den Staat oder an einzelne Landleute abhängig gemacht wurde. So musste beispielsweise der Landvogt von Werdenberg 1635 eine Auflage von 1600 Gulden, 1790 eine von über 5700 bezahlen²⁶⁾. Diese Unsitte erreichte vor allem im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Durch Solddienst und Handel reich gewordene Familien gewannen derart im Laufe der Zeit die Macht im Lande Glarus. Deren Häupter waren die "gnädigen Herren"²⁷⁾.

So war das Land Glarus im 18. Jh. eine Aristodemokratie, in der sich die beiden Glaubensparteien in allen Lebensbereichen auseinandergeliebt hatten.

III. Das Strafrecht des Landes Glarus im 18. Jahrhundert

1. Formelles Strafrecht

Seit 1288 stand Habsburg die Reichsvogtei und damit die hohe Gerichtsbarkeit über Glarus zu. Spätestens seit der Schlacht von Näfels (1388)

23) STUCKI, S. IL.

24) Vgl. hinten S. 8 f..

25) Vgl. zum ganzen STUCKI, S. XXXVI ff..

26) Vgl. DAVATZ, S. 110.

27) Vgl. THUERER, S. 195.

waren die Habsburger faktisch jedoch nicht mehr in der Lage, ihre Rechte im Glarnerland wahrzunehmen. Die Glarner übten so die Blutgerichtsbarkeit selbst aus. Dies bestätigt uns eine Urkunde von 1397²⁸⁾. Mit dem reichen Privilegienregen, der den Glarnern 1415 durch König Sigismund zuteil wurde, ging der Blutbann, die hohe Gerichtsbarkeit, auch formell auf sie über.

Der aus 60²⁹⁾ Tagwensabgeordneten und den Schrankenherren³⁰⁾ bestehende gemeine Rat übte während langer Jahrhunderte die Hochgerichtsbarkeit aus. Er war das Strafgericht schlechthin. Ueber kleinere Vergehen urteilten die Landgerichte (Neuner- und Fünfergericht)³¹⁾.

Diese Gerichtsorganisation wurde seit dem 17. Jh. seitens der Katholiken, der konfessionellen Minderheit, als ungerecht empfunden. Und so kam es - wir haben darüber bereits kurz gesprochen -, dass auch die Gerichte eine Dreiteilung erfuhren. Der in diesem Zusammenhang wichtige Art. 1 des Landesvertrages von 1683 lautet³²⁾:

"Erstlichen, das umb erhaltung desto mehrerer ruhe, friden und einigkeit beide religionen zu Glarus über alle und jede civil, criminal, straff, malefiz und daher rührende Sachen einen absönderlichen rath, neuner und fünfergericht oder einen anderen tribunal ansehen und sezen, hiemit ein jede religion über die Ihrige selbs gericht und recht bei ehren und treuen solle verwalten mögen."

Fortan durfte also ein Glarner Landmann nur durch Richter, die seiner Konfession angehörten, verurteilt werden. Im evangelischen Landesteil übte der einfache Rat³³⁾ die Strafgerichtsbarkeit aus. Diese Kompetenz wurde dem Rat mit Beschluss der evangelischen Landsgemeinde vom 24. April 1782 beispielsweise bestätigt. Ein Beschluss der katholischen Landsgemeinde vom 15. November 1715 gibt uns Aufschluss über die Besetzung des katholischen Blutgerichts: "Wann aber umb bluot geurtheilet wirdt, sollen 60 beiwohnen."³⁴⁾. Zu den 60 gehörten auch hier vorrangig die Mitglieder des katholischen Rates, welcher sich aus 15 Tagwensabge-

28) Vgl. STUCKI, S. XXXIX.

29) Mit dem Landesvertrag von 1623 wurde die Zahl der Abgeordneten auf 63 erhöht. Den Katholiken standen hiervon 15 Sitze zu; vgl. WINTELER Geschichte, S. 146.

30) Inhaber wichtiger Landesämter.

31) Vgl. THUERER, S. 237.

32) Zit. in RQ GL I, S. 430.

33) Bestehend aus 48 Tagwensabgeordneten, den evangelischen Schrankenherren, den evangelischen Richtern und 2 - 3 Kriegsräten; vgl. WINTELER Geschichte, S. 146.

34) Zit. in RQ GL I, S. 430.

ordneten, den katholischen Schrankenherren, den katholischen Richtern, den zufällig im Lande weilenden Landvögten und einem Teil der Offiziere zusammensetzte³⁵⁾.

Ein paritätisch zusammengesetztes Strafgericht war für jene Fälle zuständig, in denen die Parteien unterschiedlichen Konfessionen angehörten. Dies folgte aus Art. 2 des Landesvertrages von 1683³⁶⁾:

"Wann aber personen von beiden religionen gegen einander streitig oder klagend werden solten, danne und für alle dergleichen sich ergebende vermischte fähl von beiden religionen, solle von den obrigkeiten ein anderer tribunal zu gleicher anzahl von beiden religionen formiert, (...), werden."

Die Strafgerichtsbarkeit des gemeinen Rates reduzierte sich dermassen auf jene Fälle, in denen eine landsfremde Person zu verurteilen war. Der Weiterzug eines Strafurteils war ausgeschlossen, da es keine Appellationsgerichte gab. Eine Urteilsrevision indes war innerhalb eines halben Jahres möglich³⁷⁾.

2. Materielles Strafrecht

Zu den wichtigsten geschriebenen Rechtsquellen des Glarner Strafrechts gehörten die Landessatzungen von 1387, das Alte Landbuch (seit 1448) und die Blutgerichtsordnung³⁸⁾. Die Frage, ob die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 im Lande Glarus angewendet wurde, ist in der Literatur äusserst umstritten. BLUMER³⁹⁾, THUERER⁴⁰⁾ und WINTELER⁴¹⁾ sprechen sich zugunsten einer Geltung aus. Zurückhaltend bis ablehnend zeigen sich MUELLER⁴²⁾ und STUCKI⁴³⁾. Abgesehen vom Militärstrafrecht wird die Peinliche Halsgerichtsordnung, auch *Constitutio Criminalis Carolina* genannt, angesichts des eigenständigen Strafrechts im Lande Glarus wohl kaum eine grosse Bedeutung gehabt haben.

35) Vgl. WINTELER Geschichte, S. 146.

36) Zit. in RQ GL I, S. 430.

37) Vgl. WINTELER Geschichte, S. 147.

38) Vgl. MUELLER, S. 44 ff..

39) BLUMER, S. 6.

40) THUERER, S. 237.

41) WINTELER Geschichte, S. 148.

42) MUELLER, S. 52.

43) STUCKI in RQ GL I, S. 262.

In der Glarner Blutgerichtsordnung, die den Rechtszustand um 1500 schildert, findet sich im Abschnitt 26 ein Tatbestand⁴⁴⁾, der Ketzerei, Hexerei und Brandstiftung unter Strafe stellt:

"Kätzer, häxen, brenner: Unnd alda ein für machen und inne uff einer leyteren gebunden also läbende inn das für stossen, sin lyb, fleisch unnd bein, hutt und har zu bulver und äschen verbrennen, darnach die äschen und was da blybt uff der richtstath vergraben, damit davon weder lüth noch gutt niemermer schaden empfachind und dardurch mengklich ab sölcher straff und schandlichem tod etc., bycht etc."

Gemäss Abschnitt 34 galt dieser Tatbestand auch für Frauen.

Weitere Kopien der Glarner Blutgerichtsordnung stammen aus den Jahren 1636, 1698, 1728, 1745, 1758⁴⁵⁾ und 1783⁴⁶⁾. Die Blutgerichtsordnung von 1636 kannte ebenfalls einen Hexentatbestand. Dieser lautet⁴⁷⁾:

"Kätzer, Häxen, Bränner. Unnd alda ein föüwr machen, und Ine uff ein Leiteren gebunden also Läbend in ein füwr stossen, Im sein Lyb, fleisch und bein, Hut und Harr zuo bulfferr und Aeschen verbrännen, darnach die Aeschen, und wass da uberblibt, uff der Richtstadt vergraben, damit darvon weder Lüt noch guot nimer schaden empfachn, und dardurch Menigklicher ab solcher straff und schantlichen todt ect. Bicht ect."

Wiederum galt dieser Tatbestand auch für Frauen: "Brännerin, Häxen und Kätzerin Ist disse Urtheil wie vor obvermält by den Bränneren und Kätzeren."⁴⁸⁾

Die Blutgerichtsordnungen seit 1698 enthalten keinen Hexentatbestand mehr. Da sich dieser Tatbestand in den uns erhalten gebliebenen Quellen des 18. Jh. nicht mehr nachweisen lässt, muss seine Geltung in jenem Jahrhundert bezweifelt werden.

Da Anna Göldi formell als Vergifterin verurteilt wurde, müssen wir abschliessend die Frage aufwerfen, welchen Tatbestand das Todesurteil zur Grundlage hatte. Abschnitt 33 der Blutgerichtsordnung um 1500 enthält eine Strafdrohung für "Kindsverderberinnen"⁴⁹⁾:

44) Zit. in RQ GL I, S. 253 f..

45) Enthalten in: Johann Rudolph Steigmüller, Landts Buch des loblichen Ohrts Glarus, Erster Teil, S. 23 ff.. Diese handgeschriebene Ausgabe steht im Eigentum von Herrn Dr. Hans Laupper, Landesarchivar.

46) Vgl. die Zusammenstellung bei STUCKI in RQ GL I, S. 262 f..

47) Zit. in MVG II, S. 140.

48) Zit. in MVG II, S. 141; vgl. auch RQ GL I, S. 255.

49) Zit. in RQ GL I, S. 255.

"Kindsverderberin ald die gemürdt oder vergyfft: Uffüren uff die gewonlich richtstatt by dem galgen und ein tieffe gruben machen und sy allso läbend und gebunden darin wärffen und ira ein lufftror inn mund stellen und demnach sy mit ertrich bedecken und die grub zu-füllen, das sy weder sonn noch mon niemermer gesächen mög und also alda lassen sterben und verderben, damit weder kinder, lüth noch gutt niemermer vonn inen schaden empfachen mögind und mengklich ab ir straff und etc., bycht etc. Oder disse urtheil: Unnd alda in ein tieffgegrabne grub gebunden wärffen und ein pfall durch ira lyb schlachen und damit ans erdrich hefftenn und dann die grub mitt erd zufüllen und da lassen sterben und verdärben etc., bycht etc."

Auch dieser Tatbestand lässt sich letztmals in der Blutgerichtsordnung von 1636 nachweisen. Er lautet in dieser Fassung etwas anders⁵⁰⁾:

"Kindsverderberin, old die gemürdt old vergifft: Unnd sie ussfüören, uff die gewonliche Richtstadt by dem Galgen, und alda ein tieffe gruoben machen, und sy Lebendig gebunden, darin wärffen, und Iren ein Lufft-Rohr in Mund geben und stellen und demnach sy mit Erdrich verdecken, und die gruob zuofüllen, dass sie weder Sonn nach Monn nimer gsächen möge, und also sterben lassen und Verderben, damit weder ander lüt kinder noch guot nimermer von ihren schaden empfache, und Mänigklicher ob Ihren straff und Schantlichen todt ein ebenbild und Abschüechen näme ect. Bicht ect. Oder disse Urtheil: Unnd alda In ein tieffe gruoben gebunden werffen, und ein Pfall durch Iren Lyb stächen und dieselbig an dass Erdrich hefftten, und dan die gruoben zuöfüllen mit Erden und da lassen sterben und Verderben ect."

Es ist fraglich, ob der Kindsverderber-Strafttatbestand noch im 18. Jahrhundert galt, denn dieser hat wie der Hexentatbestand keinen Eingang in die Quellen jenes Jahrhunderts gefunden. Für eine Weitergeltung spricht natürlich nur schon die Verurteilung der Anna Göldi als einer Kindsvergifterin. Dabei gilt es allerdings zu bedenken, dass Anna Göldi enthauptet und nicht - wie das die Blutgerichtsordnung fordert - lebendig begraben wurde. Dieser Einwand verliert allerdings etwas an Gewicht, wenn man bedenkt, dass die Glarner Strafgerichtspraxis trotz der unterschiedlichen Strafdrohungen im allgemeinen nur Enthaupten als Todesstrafe kannte⁵¹⁾. Die Frage, ob Anna Göldi gestützt auf eine gesetzliche Grundlage hingegerichtet wurde, muss angesichts dieser Widersprüchlichkeiten offen bleiben. NOLL⁵²⁾ spricht - allerdings ohne eine Begründung zu geben - vom Fehlen einer gesetzlichen Grundlage.

50) Zit. in MVG II, S. 141.

51) Vgl. THUERER, S. 252.

52) Vgl. NOLL in: Der Schweizerische Beobachter vom 15. Februar 1971, S. 46.

C. BESONDERER TEIL: DER ANNA GOELDI-PROZESS

I. Die Dienstmagd Anna Göldi

1. Herkunft und Lebenslauf

Anna Göldi, vermutlich 1737 geboren, stammte aus einer armen Familie von Sennwald in der damals zürcherischen Herrschaft Sax, heute dem Kanton St. Gallen zugehörig. Von ihrem Grossvater, Martin Göldi, wissen wir, dass er sich mehrmals wegen Vergehen vor dem Landvogt verantworten musste und wie zwei seiner Söhne in fremden Kriegsdiensten umkam. Vater Adrian führte in Sennwald ein ärmliches Leben als Mesmer⁵³⁾.

Nach LEHMANN⁵⁴⁾ war Anna Göldi "wohl gewachsen, ziemlich gebildet, dabey buhlerisch und verschlagen". An anderer Stelle⁵⁵⁾ beschreibt er die junge Anna als ein "wollüstiges, dabey im Liebeshandwerk noch unerfahrenes Mädchen". HEER⁵⁶⁾ spricht von Anna Göldi als einer "geschlachten, ehrlichen Person".

Der Tod des Vaters brachte es mit sich, dass Anna schon in früher Jugend das Elternhaus verlassen musste, um als Dienstmädchen ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Ihr erster Dienst führte sie nach Maienfeld, wo sie, Angehörige der reformierten Konfession, konfirmiert wurde. Im Herbst nach der Konfirmation kehrte die 18jährige Anna nach Hause zu ihrer Mutter und zwei Schwestern zurück. Im Frühling des darauffolgenden Jahres trat sie in Sax erneut für fünfeinhalb Jahre in fremde Dienste. WINTELER⁵³⁾ berichtet, dass sie in diesem Zeitraum - er gibt 1759 an - einen Sohn geboren habe, über dessen weiteres Schicksal nichts bekannt sei. Aeltere Aufsätze wissen hierüber jedoch nichts⁵⁷⁾.

Anschliessend verbrachte Anna Göldi wiederum zwei Jahre bei ihrer Mutter. Der Tod der Mutter und die Verheiratung ihrer beiden Schwestern zwangen

53) Vgl. WINTELER Geschichte, S. 234.

54) LEHMANN Erstes Heft, S. 48.

55) LEHMANN Erstes Heft, S. 49.

56) HEER Kriminalprozess, S. 30.

57) WINTELERs Angabe muss richtig sein, da im Beschluss des evangelischen Rates vom 31. Mai 1782 von drei Kindern die Rede ist; vgl. HEER Kriminalprozess, S. 48 und hinten S. 13 und 39.

Anna abermals, eine Stellung als Dienstmädchen anzunehmen. Von 1762 bis 1765 diente sie im Pfarrhaus von Sennwald. Im Verlauf dieser Jahre lernte die 28jährige Anna Jakob Rhoduner kennen, mit welchem sie zarte Liebesbande verknüpften. Rhoduner verliess Anna, nachdem diese ihm eine Schwangerschaft offenbart hatte, und zog nach Holland in fremde Kriegsdienste. Die auf sich allein gestellte Anna verheimlichte ihre Schwangerschaft und gebar schliesslich in ihrer Kammer im Sennwalder Pfarrhaus. Die Frau des Pfarrers fand Anna Göldi erschöpft und unter dem Laubsack ihres Bettes das neugeborene Kind tot. Der Vorfall wurde dem Landvogt gemeldet. Nachdem Anna Göldi einige Tage im Gefängnis zugebracht hatte, wurde sie vom Scharfrichter an der Schandsäule mit Ruten geschlagen und mit 6jähriger Verweisung ins Haus ihrer Schwester gebannt. Aber schon nach drei Jahren verliess sie das Haus ihrer Verwandten und kam 1768 ins Glarnerland, wo sie in Mollis bei Dr. med. Johann Melchior Zwicky eine Anstellung als Dienstmagd fand, ihren vierten Dienst. Eben dieser Dr. Zwicky geriet, wie uns ein unbekannter Verfasser⁵⁸⁾ weismachen will, "in ihre buhlerischen Fallstricke". 1774 verliess Anna Göldi, von Dr. Zwicky geschwängert, Mollis und reiste nach Strassburg, um dort in aller Heimlichkeit zu gebären. Ueber das Schicksal dieses Kindes wissen wir nichts. Spätestens seit Beginn des Jahres 1776 war Anna Göldi wieder im Glarnerland.

Ihren fünften Dienst fand Anna Göldi bei einem Buchbinder in Glarus. Während der zehn Wochen, die sie bei diesem und seiner Familie zubrachte, lernte sie den Schlosser Rudolf Steinmüller und dessen Frau, Verwandte und Nachbarn ihres Dienstherrn, kennen. Rudolf Steinmüller, "ein kleines, schwarzes, hageres, kahlköpfiges, 60 Jahr altes Männchen, mit hervorstechenden Augen, grosser Nase und kleinem Kinn, (...), arbeitssam, herrschsüchtig, zornmüthig, rachsüchtig, dabey ein fleissiger Kirchengänger, ein Wohltäter gegen arme Nachbarskinder, kein Säufer, kein Spieler, kein Flucher, kurz, ein Mittelding zwischen böse und gut"⁵⁹⁾, wurde zu einem Freund der Anna Göldi. Dies sollte schliesslich sein Verderben bedeuten.

Bis ins Spätjahr 1780 diente Anna Göldi im Hause einer angesehenen Glarner Familie.

58) HISTORISCHER BERICHT, S. 3.

59) LEHMANN Erstes Heft, S. 56.

2. Anna Göldi im Hause von Dr. med. J.J. Tschudi

Ihren siebten Dienst trat Anna Göldi Mitte September 1780 im Hause von Dr. med. Johann Jakob Tschudi, Chorherr und Fünfferrichter, an. Dr. Tschudi war ein "wohlhabender und angesehenener Mann, (...), sehr lebhaft, höflich, leutselig, dienstfertig, wemns ihm nichts kostet(e), äusserst sparsam in seiner Haushaltung, sehr fleissig und (stand) in gutem Kredite."⁶⁰⁾ Im Tschudischen Haus lebte auch noch ein älterer Bruder des Hausherrn, ehemaliger Offizier in französischen Diensten.

Die Eheleute Tschudi hatten fünf Kinder. Susanne, vermutlich 1770 geboren, wird als aufgewecktes, frisches und intelligentes Kind beschrieben⁶¹⁾. Das zweitälteste Kind war die sehr wahrscheinlich 1773 geborene Anna Maria, auch "Annamiggeli" genannt. In der älteren Literatur, welche meistens den Tschudis nahesteht, wird Anna Maria als "stilles, verständiges, gutartiges, lehrbegieriges und reinliches Töchterlein"⁶²⁾ beschrieben. Die neuere Literatur schätzt Anna Maria eher negativ ein. HEER⁶³⁾ spricht von der "verhättselten Lieblingstochter", WINTELER⁶⁴⁾ vom "verwöhnten Liebling der Eltern" und BRAUNSCHWEIG⁶⁵⁾ erklärt, Anna Maria habe alle Unarten eines verwöhnten Kindes gezeigt. Diese Einschätzung stimmt mit einer Aussage der Anna Göldi überein, die sie gegenüber Rudolf Steinmüller machte, als dieser die Schönheit der Kinder gerühmt hatte: "Ja, aber es sind auch meisterlose Kinder und das meisterloseste von allen ist die Anna Maria."⁶⁶⁾

Mitte Oktober 1781 ereignete sich in der Küche der Tschudis ein kleiner Streit zwischen Anna Maria und Anna Göldi, in dessen Verlauf Anna Maria derart böse wurde, dass sie der Magd die Haube vom Kopf riss und dafür ein "Püffli" von Anna Göldi erhielt. Susanna, die dem Streit beiwohnte, klagte die Unart ihrer Schwester der Mutter, wurde jedoch von dieser gezüchtigt. Anna Maria ging straflos aus.

Bis zu diesem Zeitpunkt scheint das Verhältnis zwischen Magd und Herrschaft ungetrübt gewesen zu sein⁶⁷⁾. Dem entspricht es, wenn LEHMANN⁶⁸⁾,

60) LEHMANN Erstes Heft, S. 50.

61) Vgl. BRAUNSCHWEIG, S. 164.

62) So der Onkel von Frau Tschudi, zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 8.

63) HEER Kriminalprozess, S. 15.

64) WINTELER Geschichte, S. 234.

65) BRAUNSCHWEIG, S. 164.

66) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 15.

67) Vgl. HEER Kriminalprozess, S. 14 f..

68) LEHMANN Zweites Heft, S. 49 f..

der sonst die Anna Göldi in eher trübem Licht darstellt, sagt: "Jetzt trug sie wie alle Rocketten bey verwelkender Schönheit die Miene der Demuth und Religion." Auch unser unbekannter Verfasser⁶⁹⁾, der den Hexenprozess zu rechtfertigen versucht, stellt bei der Schilderung des Verhältnisses zwischen Anna Göldi und der Familie Tschudi fest, dass sie sich "ziemlich still und sittsam" verhielt.

Am Dienstag, den 19. Oktober 1781, wenige Tage nach dem Streit in der Küche, fand Anna Maria in ihrer Frühstücksmilch eine Stecknadel, eine "Guffe". Diesem Fund wurde vorerst keine Bedeutung zugemessen. Dies änderte sich, als Anna Maria am Mittwoch, Donnerstag und Freitag erneut Stecknadeln in ihrer Tasse vorfand. Skeptisch geworden, untersuchte Frau Tschudi am Samstag die Frühstückstassen ihrer Kinder und fand in derjenigen von Susanna und Anna Maria wiederum eine Stecknadel. Anna Göldi, die das Frühstück der Kinder zuzubereiten hatte, wurde zur Rede gestellt, entgegnete aber mit Lachen, sie habe gar keine Stecknadeln, von ihr kämen sie nicht in die Milch⁷⁰⁾. Am Sonntag fand Anna Maria erneut eine "Guffe" in ihrem Kaffee, diesmal jedoch erst am Nachmittag. Die Schilderung der Ereignisse am Montag, den 25. Oktober, ist uneinheitlich. Frau Tschudi sagte aus, sie habe die aufgetragene Milch untersucht und nichts festgestellt, Anna Maria hingegen habe in einem Stück Brot, das sich in der Milch befand, eine Stecknadel gefunden⁷⁰⁾. Anna Göldis Version lautet anders: "Am Montag Morgen habe sie Constitutin die Milch wieder gemacht, aber ein Beckeli voll minder angerichtet als gewöhnlich, worauf die Frau in die Kuchi gekommen, ihro zu sagen, es mangle noch ein Beckeli Milch, auf welches sie Constitutin gesagt, die Milch sei noch in der Pfanne; sie habe nicht wollen anrichten, damit man nicht wieder meine, sie thue dem Anna Miggeli Guffe darin; worüber die Frau geantwortet: das Anna Miggeli hat schon seine Milch und es ist wieder ein Guffen darin gsin und zwaren in einem Möckli Brod ein krümmte Guffen."⁷¹⁾ Keine dieser seit Dienstag gefundenen Stecknadeln wurden jedoch von Anna Maria verschluckt⁷²⁾.

Auf alle Fälle war nun für die Herrschaft das Mass voll. Anna Göldi wurde nach diesem neuerlichen Fund auf der Stelle entlassen und ging zu

69) HISTORISCHER BERICHT, S. 3.

70) Vgl. HEER Kriminalprozess, S. 16.

71) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 16.

72) Vgl. LEHMANN Zweites Heft, S. 8.

Rudolf Steinmüller. Am darauffolgenden Tag, Dienstag, den 26. Oktober, suchte Anna Göldi Pfarrer Johann Jakob Tschudi, ein Onkel von Frau Tschudi, und Landammann Tschudi auf, um sich bei diesen für die ihrer Ansicht nach ungerechtfertigte Entlassung zu beschweren. Der Pfarrherr verschloss sich ihrem Ansinnen und jagte sie mit erhobenem Stock fort. Bei Landammann Tschudi stiess die entlassene Anna Göldi vorerst auf Wohlwollen. Nachdem dieser aber von Herrn Tschudi Besuch erhalten hatte, riet er der Magd noch am gleichen Tag, sich bei ihrer Herrschaft zu entschuldigen und das Land zu verlassen. Tags darauf ging Anna Göldi zu Dr. Tschudi, leistete die vom Landammann empfohlene Abbitte und erhielt darauf ihr Erspartes von 16 Doublonen und ihre Kleider zurück. Der Konflikt schien zu einem mehr oder weniger gütlichen Ende gekommen zu sein. Am Freitag, den 29. Oktober, verliess Anna Göldi Glarus. Ihr Erspartes liess sie bei ihrem Freund Steinmüller mit der Bitte, das Geld auf Geheiss nachzusenden. Anna Göldi ging nach Sax zu einer ihrer Schwestern.

II. Die seltsamen Krankheitsanfälle der Anna Maria Tschudi

Nach Aussage von Frau Tschudi, gemacht am 13. Dezember, hatte Anna Maria am Samstag, den 23. Oktober, einen ersten seltsamen Krankheitsanfall, in dessen Verlauf das Kind von einem heftigen Zittern befallen wurde und wirres Zeug zusammenredete⁷³⁾. Solche Anfälle wiederholten sich an den darauffolgenden Tagen. 18 Tage seit dem ersten Anfall - also am 10. November - begann Anna Maria, Stecknadeln von sich zu geben: "Das Kind habe ungleich Guffen gespeit, zwaren auf einmal nie mehr als eine, aber des Tags zuweilen 6, 10, 12 und sogar in einem Tag 22 Guffen, ganz grade, auch gekrümmte, kleinere und grössere: darunter schon angelaufene Guffen und eine gleich einer Heftguffen gross war. (...) Das Speien sei begleitet von einer Art Husten und dann folge gemeiniglich natürliches Blut nach."⁷⁴⁾ Bis zum 13. Dezember musste Anna Maria also mehr als 100 Stecknadeln ausgespieen haben. Anlässlich einer Einvernahme, welche am 13. März 1782 stattfand, gab Frau Tschudi zu Protokoll, dass seit dem 13. Dezember noch einige Stecknadeln, zwei grössere und ein kleiner Nagel sowie drei Drahtstücke ihrer Tochter aus dem Mund gegangen seien.

73) Vgl. HEER Kriminalprozess, S. 17.

74) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 17 f..

Frau Tschudis Angaben decken sich mit der Schilderung der Ereignisse, die ihr Onkel, Pfarrer Tschudi, in einem Brief⁷⁵⁾ an Antistes Johann Rudolf Ulrich von Zürich gemacht hat: "Den 18ten Nov. muss es (Anna Maria) 3 Guffen zum Mund ausbrechen. Von diesem Tage an bis den 14ten Dec. kommen alle Tage 1. 2. 10. 13. am höchsten 17 Stück zum Vorschein, bis die Zahl derselben auf 106 gestiegen. In diesen letzten 14 Tagen hat es täglich nur eine und präcis in dergleichen Stunde morgens zwischen 8 und 9 Uhr, bey nächtlicher Zeit aber niemals keine ausgeworfen. Zwo derselben waren extra gross, die übrigen von den grösseren, mittleren und kleineren Gattung, krumme und gerade, weisse, gäle und schwarze. Im Gefolg der letzteren befanden sich auch 3 gäle Heftli von Mesch. Den 15ten und 16ten Dec. brach das Kind 3 Stück krumm gebogenen Eisendrath von sich. Den 17ten Dec. folgt ein Eisennagel mit einem breiten Kopf, dessen Spitz abgebrochen. Den 19ten Dec. ein Stück Eisendrath, der durch ein rundes Ziegelstückli geht. Den 21ten Dec. wieder ein ganzer Eisennagel mit einem breiten runden Kopf, in den folgenden Tagen macht eine Menge von gälen Samen in der Form wie Rübsamen den Beschluss."⁷⁶⁾

Auch Anna Marias Onkel, der ja im Tschudischen Haus lebte, war Zeuge des "Guffenspeiens". Er schilderte den Vorgang so: "Das Kind habe oft, noch ehe die Guffen gekommen, geschrauen, sich am Hals geklagt und gerufen: jetzt kommt ein Guffen. Die Guffen habe er - Deponent - meistens, namentlich im delirio, mit Gewalt aus den Zähnen herausreissen müssen; wenn es aber beim Verstand gewesen, habe es solche selbst in seine Hände wie heraus geblasen. Von Anfang seien die Guffen durch den Schleim mit Husten gekommen, und nachhero trocken."⁷⁷⁾

Eine andere Zeugin bemerkte, damals habe das Kind die Stecknadel mit seinen eigenen Händen zum Mund herausgenommen⁷⁸⁾.

Neben dem "Guffenspeien", welches nur von Verwandten und Freunden der Familie Tschudi bezeugt wurde, und dem geistigen Verwirrtsein litt Anna Maria an weiteren Gebrechen. Dr. med. Johann Marti, der damals gebildetste Arzt im Lande Glarus, hatte auf obrigkeitlichen Befehl hin zweimal den Gesundheitszustand des Kindes aufzunehmen. Da seine Darstellun-

75) Abgedruckt bei LEHMANN Zweites Heft, S. 6 ff..

76) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 9 f..

77) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 29.

78) Vgl. HEER Kriminalprozess, S. 29.

gen die physische und psychische Verfassung von Anna Maria gut beschreiben, seien sie nachfolgend zitiert. Das erste visum et repertum vom 13. Dezember 1781 lautet⁷⁹⁾:

"Gegenwärtig befindet sich das Kind sehr elend auf seinem Lager und meistens ohne Verstand. Alle Muskeln des ganzen Leibes sind erstarrt und gleichsam wie eiserne Federn, so dass weder der Hals, noch die Arme und Füße können gebogen oder gelenkt werden; insonderheit ist das linke Füsslein verkürzt, so dass das Kind weder in noch ausser denen Paroxysmen oder Anfällen des Delirii und häufigen Zuckungen, weder gehen noch stehen kann. Sind die Anfälle vorbei, so klagt es sich des Schmerzens in der ganzen linken Seite und das gleich von Anfang der Krankheit her."

Das zweite visum et repertum vom 10. März 1782 lautet⁸⁰⁾:

"Die hierzu von der Obrigkeit verordnete 3 Herren nebst dem Unter-Amte haben das Töchterchen in einem Lehnstuhl liegend und bei gutem Verstande angetroffen, so, dass es sich mit Kinderspielen auf seinem Lager unterhielt, auch auf alles vernünftig antwortete. Inzwischen aber wurde es in der 5 Stunden langen Anwesenheit der Ehrenkommission zum öftern mit kurzen, kaum 2 Minuten daurenden Anfällen von Zuckungen und Verwirrungen der Sinne angewandelt, dabei das Kind plötzlich sinnlos ward, im Angesicht erröthete, der Puls schnell, voll und hart schlug, und die Muskeln um den Mund zitterten. Dann streckte es das rechte Füsslein, wand die Arme, ächzte, ward dann wieder stille, und klagte über grausame Schmerzen im linken Fuss und Haupt. Eine andere seltsame von dieser verschiedenen Erscheinung begegnete, so oft das Kind zu Stuhle gehen oder das Wasser abschlagen musste. Alsdann erblasste es, der Puls ward blitzschnell klein, und verlor sich fast ganz, bis endlich eine Ohnmacht erfolgte, von der es sich aber bald wieder erholte. Die ehemalige krampfartige Anspannung aller Muskeln hat sich überhaupt verloren, und scheint sich allein in den linken Fuss gezogen zu haben, welcher gegenwärtig ganz unbrauchbar, schmerzhaft und contract gegen den Leib gezogen ist, so dass er mit Gewalt eher würde zu brechen, als zu biegen sein. Die damit angestellten Versuche veranlassen dem Kinde jedesmal gichterische Anfälle und grosse Schmerzen, desswegen auch das Kind sein Leben so elend auf einem immerwährenden Lager hinterbringen muss. Es kann übrigens schlafen, und isst öfters mit Appetit, dadurch es noch immer ziemlich wohl bei Leibe erhalten wird."

III. Verfolgung und Gefangennahme der Anna Göldi

Die seltsame und für die damaligen Zeitgenossen wissenschaftlich nicht erklärbare Krankheit der zweitältesten Tochter aus dem angesehenen Hause wurde zum Dorfgespräch. Die Kunde von Anna Marias Leiden verbreitete

79) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 26 und bei LEHMANN Zweites Heft, S. 23.

80) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 27 f..

sich in Windeseile im ganzen Lande Glarus. Man wusste um das "Guffenspeien", und der grosse Teil der Bevölkerung, dem Hexenglauben zugetan, brachte dieses in ursächlichen Zusammenhang mit den Ereignissen, die zu der abrupten Entlassung der Anna Göldi geführt hatten. Obwohl damals keine Stecknadeln von Anna Maria verschluckt wurden, musste wohl Anna Göldi auf irgend eine Art das "Guffenspeien" und die anderen Krankheitsanfälle verursacht haben. Anders konnte es gar nicht sein! Hinzu kam, dass Herrn Tschudi nachgesagt wurde, seine ehemalige Dienstmagd Anna Göldi geschwängert zu haben. Die Feinde der Familie Tschudi, deren es nicht wenige gab⁸¹⁾, sprachen gar von Betrug des Kindes. Angesichts dieser angespannten Situation musste Herrn Tschudi sehr viel an einer Verfolgung der Anna Göldi gelegen sein: Das Wohl seines Kindes und seine Ehre standen auf dem Spiele.

Auf Veranlassung von Dr. Tschudi beschloss daher der evangelische Rat am 26. November 1781⁸²⁾:

"Da M. G. H. u. O. klagend angezeigt worden, dass die Anna Göldi, aus dem Sennwald gebürtig, gewes'te Dienstmagd bei Hrn. Dr. und Fünferichter J.J. Tschudi zu Glarus seiner anderältesten Tochter zu verschiedenen Malen Guffen in der Milch zu essen gegeben, also dass seit etlichen Tagen allbreit 11 Stück Guffen von diesem Kinde gegangen seien, welche Göldi sich dermalen im Werdenbergischen aufhalte, haben M. G. H. u. O. höchst nöthig befunden, dieser verruchten Dirne unverzüglich nachschlagen zu lassen und desswegen erkannt: dass der Läufer unverzüglich mit dessen Steckbrief sich nacher Werdenberg, jedoch ohne Farb, verfügen, die Person bei seinen Pflichten aufsuchen, selbe betretenden Falls gefangen nehmen und auf das Rathhaus bringen solle, wo dann das Weitere zu verordnen sein wird."

Rudolf Steinmüller, der noch am gleichen Tag Kenntnis vom Haftbefehl erhielt, schickte Anna Göldi mittels des Werdenberger Boten die 16 Doublonen und eine Warnung⁸³⁾: "Auch brichte Sie, dass obiger Hr. Toktor Euch aufsauchen lasst, ich warnen Euch als ein Ehrenmann, nehmt Euch wohl in Acht, dass Ihr nicht in Unglück kommen." Diese Sendung gelangte allerdings nicht ans Ziel. Herr Tschudi, welcher vom Vorhaben Steinmüllers wusste, schickte dem Werdenberger Boten einen Reiter nach. Die-

81) Vgl. LEHMANN Erstes Heft, S. 44: "die Intriguen, welche man dabey gespielt"; LEHMANN Erstes Heft, S. 97: "frölockende Feinde" der Familie Tschudi; auch HEER Kriminalprozess, S. 11.

82) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 18.

83) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 19.

ser holte den Boten in Walenstadt ein und nahm ihm Brief und Geld weg, um sie der Glarner Obrigkeit zu bringen.

Wie Steinmüller erhielt auch Dr. Zwicky, der sieben Jahre zuvor Anna Göldi geschwängert hatte, am Nachmittag des 26. Novembers 1781 Kenntnis vom Ratsbeschluss. Dr. Zwicky war besorgt um seinen guten Ruf, zumal bis anhin niemand von seinem "Fehltritt" etwas wusste. Sollte das Geheimnis weiterhin gewahrt bleiben, musste Anna Göldi gewarnt werden. Und so beordnete er Jost Spälti von Netstal nach Werdenberg. Spälti erreichte diesen Flecken vor dem Amtsläufer. In Werdenberg traf er Katharina Göldi, eine Base der Anna, die dieser die Warnung eilenden Schrittes zutrug. Der Amtsläufer musste unverrichteter Dinge nach Glarus zurückkehren. Da er in einem Werdenberger Wirtshaus Jost Spälti angetroffen und dieser ihm offensichtlich alles erzählt hatte, wusste nun aber die Glarner Obrigkeit, und damit auch Dr. Tschudi, um den Verursacher der gelungenen Warnung. Das war denn auch der Grund, weshalb am 3. Dezember 1781 neben Rudolf Steinmüller auch Dr. Zwicky und Jost Spälti einvernommen wurden. Dr. Zwicky gab allerdings nicht seine wahren Motive für die erfolgte Warnung an, sondern führte Mitleid und angeblichen Kummer seiner Mutter als Beweggründe auf. Der evangelische Rat zeigte nach diesem missglückten Versuch einer Gefangennahme kein vitales Interesse an weiteren, grossen Schritten gegen Anna Göldi. Da die Sache solchermaßen zu versanden schien, trat am 9. Dezember Dr. Tschudi vor den Rat und bat um ernstliches Einschreiten⁸⁴⁾. Der Rat befand, den Fall "auf das allerschärfste zu untersuchen"⁸⁵⁾, und beschloss als Zeichen dieses guten Willens, das "verderbte" Kind ärztlich untersuchen zu lassen und Anna Göldi erneut zu verfolgen: "Es sollen zwei Männer mit Steckbriefen ausgeschickt werden."⁸⁵⁾ Weiter wurde entschieden, dass all jene Ratsherren inskünftig in Ausstand zu treten hätten, die mit Dr. Zwicky, der durch seine Vorgehensweise in Verdacht geraten war, ein Freund der Anna Göldi zu sein, verwandt waren. LEHMANN⁸⁶⁾ berichtet uns, dass auch die Verwandten von Dr. Tschudi als Richter ausgeschlossen wurden. Manch aufgeklärt denkender Mann wurde auf diese Weise ausgeschlossen. Dem solchermaßen abgemagerten Rat - kritische Zeitgenossen sprachen von einem "Bau-

84) Vgl. HEER Kriminalprozess, S. 20.

85) Ratsbeschluss vom 9. Dezember zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 21.

86) Vgl. LEHMANN Erstes Heft, S. 75.

renrath"⁸⁶⁾ - präsierte Generalmajor Bartholome Marti.

Seit dem 9. Dezember 1781 wurde eine etwas schnellere Gangart eingeschlagen. Wie bereits erwähnt, verfasste Dr. J. Marti einen Bericht über den Gesundheitszustand von Anna Maria und ein Gutachten, auf welches wir noch zu sprechen kommen werden. Am 13. Dezember wurden auch die Eltern Tschudi verhört. Weitere unbedeutende Einvernahmen folgten. Da bis anhin aber die "Delinquentin" noch nicht herbeigeschafft war, konnte mit dem Kriminalprozess nicht richtig begonnen werden. Anna Göldi musste also erst einmal gefangen werden, bevor grössere Schritte unternommen werden konnten. Weil die Aussendung der zwei mit Steckbriefen versehenen Männer erfolglos geblieben war, beschloss der Rat, den Steckbrief der Anna Göldi an sämtliche Regierungen zu senden, ihn in Inseraten veröffentlichen und in Kirchen verlesen zu lassen. Das Kopfgeld betrug 100 französische Taler. Die Ausschreibung der reformierten Kanzlei vom 25. Januar 1782 lautet⁸⁷⁾:

"Von unseren gnädigen Herren und Oberen wird Jedem, der die Anna Göldinn, aus der Herrschaft Sax in Kanton Zürich gebürtig, gerichtlich einliefert, oder ihren Aufenthalt ausfindig macht, die Summe von 100 neuen französischen Thalern ausgezahlt werden; weil die bemeldete Göldinn boshafterweis einem achtjährigen Kind eine Menge Gufen auf ein unerhörte Weise in den Leib gebracht hat."

Anna Göldi war, nachdem sie die Warnung von ihrer Base erhalten hatte, durchs Rheintal hinunter, über Rorschach, St. Gallen und Herisau ins Toggenburg geflüchtet, wo sie in Degersheim beim Wirt Jakob Züblin ihren achten und letzten Dienst fand. Im Wirtshaus traf Anna Göldi den Dorflehrer und bat diesen, da sie des Schreibens unkundig war, einen Brief an ihre Base in Werdenberg zu schreiben. Weil Anna Göldi ihm ihren Namen getreulich angab, erkannte er die Ausgeschriebene und verriet sie der Glarner Obrigkeit, welche Anna Göldi gefangen nehmen liess. Seit dem 21. Februar 1782 sass Anna Göldi, in Eisen gelegt, in Verhaft.

Der Kriminalprozess konnte nunmehr beginnen. Es stellte sich nur die Frage, vor welchem Forum sich Anna Göldi zu verantworten habe. Da sie Ausländerin war, hätte der Prozess eigentlich vor gemeinem Rat stattfinden sollen⁸⁸⁾. Doch es kam anders. Erst schien alles in die richtige

87) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 22.

88) Vgl. vorne S. 9.

Bahn zu geraten. Am 3. Oktober 1781 beschloss der evangelische Rat, den Göldi-Handel beim gemeinen Rat anhängig zu machen. Der katholische Rat erklärte hierauf am 7. Dezember, "das Geschäft liege in sehr guten Händen"⁸⁹⁾, machte aber den Vorbehalt, es solle "seiner Zeit wieder von dem Handel dem gemeinen Rath Parte gegeben werden."⁸⁹⁾ Die Frage der endgültigen Zuständigkeit sollte also bis zur Gefangennahme von Anna Göldi offen bleiben, der evangelische Rat war bis zu jenem Zeitpunkt jedoch weiterhin zuständig. Dementsprechend machte der evangelische Rat, als Anna Göldi in Glarus inhaftiert war, die Sache erneut beim gemeinen Rat anhängig. Der katholische Rat lenkte mit Beschluss vom 25. Februar 1782 ein und signalisierte sein Einverständnis, sich "des Handels gemeinschaftlich beladen"⁸⁹⁾ zu wollen. Diese Aussicht gefiel Vater Tschudi nicht, und deshalb trat er - begleitet von 50 Männern seiner Verwandtschaft - am 1. März abermals vor den evangelischen Rat und verlangte, der Prozess solle vor diesem Rat abgehalten werden, da Anna Göldi, als sie ihr Delikt beging, in seinem, einem reformierten, Hause Dienst tat. Diese "ehrerbietige Vorstellung"⁸⁹⁾ verfehlte ihre Wirkung nicht und veranlasste den evangelischen Rat, die alleinige Zuständigkeit für sich in Anspruch zu nehmen. Daran änderte auch die erneute Erklärung des katholischen Rates, am Handel vorbehaltlos teilnehmen zu wollen, nichts mehr. Der Kriminalprozess fand also vor dem abgemagerten evangelischen Rat statt. Die Untersuchungskommission wurde nun endgültig bestellt und setzte sich aus Säckelmeister Heiz, Landvogt Altmann und Landschreiber Kubli zusammen. Sie waren die "Herren Examinatoren".

Bevor wir uns den Verhören im Anna Göldi-Prozess - diese begannen am 21. März 1782 - zuwenden können, müssen wir kurz zurückblenden, um die angebliche Krankheitsursache und die plötzliche Heilung von Anna Maria, die in den Verhören eine wichtige Rolle spielen, darzustellen.

IV. Ursache und Heilung der seltsamen Krankheit

Die Umstände, die zur Entlassung geführt hatten, das "Guffenspeien" und die schlechte physische und psychische Verfassung von Anna Maria sowie

89) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 23.

die Flucht nach Degersheim liessen ein äusserst dunkles Licht auf Anna fallen. So ist es verständlich, dass sie schon früh zur Täterin gemacht wurde. Bereits der Ratsbeschluss vom 26. November 1781⁹⁰⁾ geht von der Schuld der Anna Göldi aus. Auch das medizinische Gutachten⁹¹⁾ von Dr. Marti vom 13. Dezember, welches sich mit den möglichen Ursachen der festgestellten Leiden von Anna Maria Tschudi befasst, ist deutliches Abbild dieses Vorurteils:

"Nachdem Unterzogener dem Viso et reperto bei dem Töchterli des Hrn. Dr. Richter Tschudi's lt. hochobrigkeitl. Auftrag beigewohnt und nun über die Ursach, Natur und Beschaffenheit dieser seltenen und traurigen Geschichte ein in der Arzneiwissenschaft und Erfahrung gegründetes Gutachten geben soll, so scheint die Hauptfrage: ob dieser Casus bloss an natürlichen Ursachen oder aber einer sog. magisch-oder zauberischen Kraft zuzuschreiben sei. Ohne mich über diese Frage mit den ungleichen Ansichten der Gelehrten zu verweilen, noch aber durch Aberglauben oder Unglauben lenken zu lassen, befinde, dass die Zufälle dieses bedaurungswürdigen Kindes sich, da das corpus delicti am Tag ist, nach physischen Grundsätzen richtig erkläre, wenn man solche in zwei Klassen abtheilt, nämlich in die Zufälle, welche das Gemüth leidet; als da sind: die öfteren Verirrungen der Vernunft, die Phantasien und fürchterlichen Vorstellungen; und in die Anliegen des Leibs, die gichterischen Zuckungen, krampfhaften Erstarrungen der Glieder, den Schmerz und das Blutspeien. Die erste Klasse ist herzuleiten von der Furcht und dem panischen Schrecken, worin das gute Kind hat müssen versetzt werden, da es selbst die mörderische Unternehmung seiner eigenen Wärterin entdeckt; welcher Schrecken sich natürlich durch das Entsetzen zärtlicher Eltern und des ganzen Hauses, nebst den wiederholten Ausbrüchen des gerechtesten Abscheus in Angesicht des Kindes, dem zarten jugendlichen Herzen um so viel tiefer hat eindringen müssen. Die zweite Klasse dieser Zufälle ist eigentliche, täglich bekannte Wirkung der Stecknadeln und anderer spitziger oder reizender Körper, wenn solche in den nervigten Häuten des Magens und der Eingeweide einen Reiz verursachen, welcher sich durch den Zusammenhang aller Nerven, krampfhaftige Bewegungen in alle Glieder und selbst in das Gehirn zu verbreiten pflegt. - Obwohl ich nun meine Begründnisse mit dem Ansehen vieler Autoren unterstützen könnte, so berufe mich einzig auf das in Jedermanns Händen befindliche Buch über Tissot, allwo solche von den Folgen der Furcht, als von denen im Magen stecken gebliebenen Körpern ganz ähnhlichen Beispiele zu lesen sind, und unter anderen auch eines von einer Tochter, welche eine grosse Anzahl Stecknadeln verschluckt hatte. - Was aber die Art und Weis, wie diese Stecknadeln und Heftli und zwar erstere in so grosser Anzahl, beigebracht worden, betrifft, ist es in der That schwer zu begreifen, und wird Niemand erklären können, als die ungeheure Uebelthäterin selbst."

90) Vgl. vorne S. 19.

91) Zit. bei HEER Kriminalprozess, 26 f. und LEHMANN Zweites Heft, S. 24 ff..

Ebenso widerspiegelt der Bericht⁹²⁾ von Landschreiber Kubli über die noch darzustellende Heilung diese vorgefasste Meinung. "So war gar nicht mehr die Frage: ob sie (Anna Göldi) Thäterin sey, sondern nur, wie und auf was Art sie dem Kinde solche Sachen habe beybringen können."⁹³⁾

In diesem Tummelfeld der Vermutungen⁹⁴⁾ interessierten vor allem zwei Fragen. Da Anna Maria die Stecknadeln, angeblich von Anna Göldi in die Milch gelegt, nicht verschluckt hatte, musste das "Guffenspeien" auf eine andere Art von der Göldi verursacht worden sein - aber auf welche? Daneben traute man Anna Göldi - kein Hexenprototyp - eine solche Zauberkraft nicht unbedingt zu. Handelte die Göldi auch wirklich allein? Hatte sie Helfershelfer bei der Verübung ihrer schändlichen Tat? Solche und ähnliche Fragen erhitzen die Gemüter der Zeitgenossen und mochten die langen Winterabende verkürzt haben.

Allen Mutmassungen und Verdächtigungen bereitete Anna Maria ein Ende. Am 21. Dezember 1781 erzählte sie - wieder einmal im Zustand geistigen Verwirrtseins - eine Geschichte, die auf all die erwähnten Fragen eine Antwort gab. Anna Maria wich von dieser Darstellung nicht mehr ab und wiederholte sie auf ein neues der Untersuchungskommission am 18. März 1782: "An einem Sonntag unter Tags⁹⁵⁾ sei auf der Magdenkammer Rud. Steinmüller bei der Anna auf dem Bett gesessen und Einer sei am Boden umengehapt der weder Arm noch Bein gehabt. Da habe ihr Anna aus einem Häfeli ein überzuckertes Lächerli gegeben, das es in der Kammer essen müssen, wo die Anna sagte, sie solle dem Vater und der Mama nichts sagen. Es seie auch ein Sälbli in dem Häfeli innen gsin. Der Rudeli Steinmüller und der so am Boden umengehapt, habe nichts gemacht. Vater und Mutter seien nicht zu Hause gewesen."⁹⁶⁾ Das im Beisein von Rudolf Steinmüller verabreichte "Leckerli" musste also Ursache für die Krankheit von Anna Maria sein und die nachmalig ausgespienenen Stecknadeln, Drahtstücke und Nägel enthalten haben. Die Schuldigen waren gefunden. Es fehlten nur noch die zu einer Verurteilung erforderlichen Geständnisse. Die heutige medizinische Wissenschaft erblickt die Ursache von Anna Marias Gebrechen in einer hysteriformen neurotischen Reaktion⁹⁷⁾ oder Epilepsie⁹⁸⁾.

92) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 31 ff.

93) LEHMANN Erstes Heft, S. 81.

94) Vgl. Steinmüllersche Bittschrift: "Gemeines Gassengeschwätz", zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 73.

95) Gemeint ist damit der 19. September 1781.

96) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 31.

97) Vgl. NOLL in: Der Schweizerische Beobachter vom 31. Januar 1971, S. 33.

98) Vgl. BADER, S. 123.

Die ratlosen Eltern versuchten mit allen nur erdenklichen Mitteln, ihrem "verderbten" Kind zu helfen⁹⁹⁾. Doch ein Erfolg blieb ihnen versagt. In dieser ausweglosen Situation gerieten sie an den Kurpfuscher Irminger von Pfaffhausen, nach LEHMANN¹⁰⁰⁾ der "elendeste Kerl auf Gottes Erdboden". Aber auch seine Heilmethoden¹⁰¹⁾ versagten. Irminger, mit seinem Latein am Ende, setzte Anna Marias Eltern einen für Anna Göldi äusserst verhängnisvollen Floh ins Ohr. Da seine Heilkünste versagt hätten, könne nur noch die Uebeltäterin selbst das Kind von den schweren Leiden befreien, meinte er zu wissen. Als am 10. März 1782 die Untersuchungskommission zusammen mit Dr. J. Marti zwecks erneuter Feststellung des Gesundheitszustandes von Anna Maria im Tschudischen Hause vorsprach, richtete sich der Hausherr in diesem Glauben an die "Herren Examinatoren": "Wie er gehört habe, dass dergleichen bösen Leut das von Ihnen Verderbte wieder gut machen können; daher er so dringend als möglich gebeten, bei der Göldi auf gütliche Weise zu vernehmen, ob sie das Kind nicht wieder zu seiner ehevorigen Gesundheit bringen könne."¹⁰²⁾ Die Untersuchungsbehörde kam diesem Ansinnen nach, setzte die vorgesehenen Verhöre mit Anna Göldi einstweilen aus und beauftragte Landweibel Blumer, die Gefangene anzufragen und zur Hilfe zu ermahnen.

Am Freitag, den 11. März 1782, ging der Landweibel wie befohlen zu Anna Göldi und trug ihr den "Wunsch" der Obrigkeit vor. Als sich bei ihr Widerstand bemerkbar machte¹⁰³⁾, drohte dieser mit dem Scharfrichter, worauf die dermassen eingeschüchterte Anna Göldi Bedenkzeit verlangte. Am darauffolgenden Tag wurde Anna Göldi vom Landweibel erneut bestürmt, und zwar "mit dem Vertrösten, sie werde dazumalen bald entledigt werden."¹⁰⁴⁾ Anna erklärte sich schliesslich mehr oder weniger freiwillig zu Heilungsversuchen bereit: "Man solle das Kind in Gottes Namen bringen; sie wolle ihm mit der Hilff Gottes und dem Beistand des heil. Geistes helffen: darunter sie geseufzet und geklagt: o wie ein unglücklich Mensch bin ich!"¹⁰⁴⁾

99) Vgl. LEHMANN Zweites Heft, S. 62 f..

100) LEHMANN Erstes Heft, S. 82.

101) Ein lustiges Beispiel seiner Heilkunst findet sich bei LEHMANN Zweites Heft, S. 37: "Deine Kuh ist verhext, sagte der Doctor - Irminger -, und ich kann ihr nicht anderst helfen, als wenn du mich bey deiner Frau schlafen lässt." Vgl. auch hinten S. 45.

102) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 24.

103) "Was sollte ich dem Kind helfen können! Ich habe ihm gar nichts zu Leid gethan." Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 39.

104) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 25.

Noch an demselben Abend brachten Vater Tschudi und Schützenmeister Tschudi Anna Maria in aller Heimlichkeit ins Ratshaus, wo die "Herren Examinatoren", Landweibel Blumer und die Landläufer bereits versammelt waren. Anna Göldi wurde in die Ratsstube gebracht, worauf Dr. Tschudi seiner ehemaligen Magd bittend entgegentrat: "Anna, ich habe vom Landweibel vernommen, dass ihr so gut seyen wollet, meinem Kind zu helfen. Ich bitte Euch also um Gottes willen, dass ihr alles mögliche hierzu anwendet."¹⁰⁵⁾ Hierauf entgegnete Anna Göldi, sich Anna Maria nähernd: "Sie wolle ihm mit der Hülfe Gottes und dem Beistand des Hl. Geistes helfen."¹⁰⁶⁾ Das Kind betrachtend, fuhr sie fort: "Du liebes Kind, ich habe gemeint, es fehle dir nur inwendig, ich habe nit gemeint, dass du so ein Beinli habest."¹⁰⁶⁾ Weinend und dabei etliche geistige Seufzer ausstossend, machte sich Anna Göldi daran, das linke verkürzte Bein des Kindes zu massieren und heftig zu bewegen. Im Verlauf dessen wurde sie von den Umstehenden mehrmals aufgefordert¹⁰⁷⁾, ihr Möglichstes zu tun. Die Inquistin erklärte ihre Bereitschaft: "Sie wolle ihm mit der Hülfe Gottes helfen, glaube auch, dass sie helfen könne, wenn sie Gott um ihr Bitten erhöere; Sie wolle noch die ganze Nacht desswegen fortbetten, wie sie auch schon lange im Arrest desswegen gethan habe; anderst, oder etwann durch böse Mittel könne sie nicht helfen."¹⁰⁸⁾ Das "Beten und Betasten" der Anna Göldi dauerte etwa zwei Stunden - bis gegen 23 Uhr - und hatte kaum Erfolg. Anna Maria, die sonst tief und ruhig schlief¹⁰⁹⁾, verbrachte eine "sehr strenge Nacht"¹¹⁰⁾, litt an Schweissausbrüchen und Visionen. Am Morgen, als Frau Tschudi das Kind abdeckte, war zwar "das geschädigte Beinlein fast so lang als das gesunde."¹¹¹⁾ Als sie Anna Maria aus dem Bette nahm - wohl weckte -, verkürzte sich das linke Bein wiederum. Neben dieser Merkwürdigkeit berichtet Landschreiber Kubli - und nicht nur er -, dass Anna Maria, welche in Geschrei ausbrach, wurde sie sonst berührt¹¹²⁾, während der nächtli-

105) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 42.

106) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 43.

107) "Man wüsse, dass dergleichen Leut, wann sie wollen, helfen können; und wann sie das Beschädigte wiederum gut mache, so werde es auch ihr gnädiger ergehen." Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 44.

108) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 44.

109) Vgl. LEHMANN Zweites Heft, S. 48.

110) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 47.

111) LEHMANN Zweites Heft, S. 48.

112) So noch tags zuvor, als Dr. Marti ihren Gesundheitszustand ein zweites Mal untersuchen musste. Vgl. auch vorne S. 17 f..

chen Behandlung "nicht so viel klagte"¹¹³⁾. Angesichts dieser minimalen Auswirkungen wurde am Samstag, den 12. März, die Begegnung wiederholt. Doch auch dieses Mal blieb der erhoffte Erfolg aus. Am Sonntagmorgen erkundigte sich Anna Göldi beim Landweibel, zugleich Gefängniswärter, über das Befinden des Kindes. Als sie von diesem vernahm, dass sich Anna Maria noch nicht besser fühle, willigte sie erneut in einen abermaligen Besuch ein. Dieser fand am Montag, den 14. März, statt. Die Beschwerden des Kindes erfuhren aber auch am Montagabend keine Linderung. Der tatkräftige Landweibel, überzeugt von der Schuld Anna Göldis, brachte diese auf den Gedanken, "sie werde dem Kind nur da helfen können, wo sie es verderbt habe."¹¹⁴⁾ Seine Drohungen und Ermahnungen zeigten Wirkung bei ihr. Anna Göldi willigte auch hierin ein. Mit Bewilligung des Landamanns wurde sie heimlich und unter strenger Bewachung am Dienstag, den 15. März, gegen 23 Uhr ins Haus des Herrn Dr. Tschudi gebracht. Schützenmeister Tschudi und Landweibel Blumer geleiteten Anna Göldi in die Küche und baten, dass sie Anna Maria, die inzwischen hereingetragen worden war, "nach allen Theilen"¹¹⁵⁾ gesund machen solle. Die gewohnte Behandlung begann Anna Göldi mit den Worten: "Komm in Gottes Namen Anna Miegeli, wann ich schon bey den Leuten eine Hexe seyn muss, so will ich dir doch helfen, und dir nüt böses thun, die Herren können ja zuschauen."¹¹⁵⁾ Anna streckte und drückte das linke Bein derart, dass "ein starkes immer anhaltendes Knallen und sehr vielfaltiges Krachen an dem Bein vorgegangen, fast so stark, als wann man tannes Holz brennt."¹¹⁶⁾ Bereits nach drei Minuten war das linke Bein "wiederum so lang und so gerade als das andere Bein gewesen ist, auch (habe) das Kind wirklich wiederum darauf stehen können."¹¹⁷⁾ Das "beständige Bitten"¹¹⁶⁾ des Schützenmeisters und Landweibels liess Anna Göldi mit ihrer erfolgreichen Therapie fortfahren, und nach zehn Minuten konnte Anna Maria schon allein in der Küche herumgehen. Schützenmeister Tschudi fragte, ob die Therapie noch in einem anderen Raum fortgesetzt werden müsse. Die Antwort von Anna Göldi lautete: "Ja, weil das Kind sage, dass es auf der

113) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 46.

114) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 33.

115) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 57.

116) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 58.

117) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 57 f..

Kammer oben etwas überkommen habe, so wollen sie in Gottes Namen überauf."¹¹⁸⁾ Oben in der Kammer angekommen, fragte Anna Göldi: "Sag, Anna Miegeli, wo ist es geschehen?"¹¹⁸⁾ Das Kind zeigte auf das Bett. Anna Göldi begann von neuem, das linke Bein durchzubewegen. Im Verlaufe dessen wandte sich Schützenmeister Tschudi, der bereits mehrmals Anna Göldi mit eindringlichen Worten bestürmt hatte, mit einer neuerlichen Aufforderung an sie: "Anna, 's ist jetzt hinicht der letzte Abend, wendend jetzt noch alles an, und wann ihr vermeinend, dass noch jemand nöthig sey darby zu sin, so säget's und versumet nüt."¹¹⁹⁾ Die Antwort fiel kurz aus: "Ich weiss in Gottes Nahmen nichts."¹²⁰⁾ Da sie nichts wusste, fragte sie Anna Maria: "Anna Miegeli, wer ist denn hier gsin?"¹²⁰⁾ Nachdem Schützenmeister Tschudi, der die Antwort seit dem 21. Dezember 1781 bereits wusste¹²¹⁾, mit Nachdruck nachgefragt hatte, gab Anna Maria Antwort: "Eben der Ruodeli Steinmüller."¹²⁰⁾ Neugierig fragte Anna Göldi weiter: "Wo ist er denn gsin?"¹²⁰⁾ Das Kind zeigte aufs Bett und meinte: "Grad da ist er gsin."¹²⁰⁾ Die Göldi hierauf mit einiger Verwunderung: "Das ist jetzt eben auch ein Inngespinnst."¹²²⁾ Anna Maria entgegnete: "Es ist doch wahr."¹²³⁾

Nach Beendigung der Behandlung gingen Schützenmeister Tschudi, Landweibel Blumer, Anna Göldi und Anna Maria in die Stube hinunter und unterrichteten die anderen Anwesenden von der wunderbaren Heilung des Kindes. Wo alle anderen Mittel versagt hatten, halfen die blossen Hände einer einfachen Magd. Verständlicherweise wurden alle "über diese ausserordentliche gewaltthätige Kunstkraft von dem grössten Erstaunen durchdrungen."¹²⁴⁾ Landschreiber Kubli fügt dem in seinem amtlichen Bericht folgendes hinzu: "Ob nun aber diese gewaltsame Kunstkraft mit dem Nahmen Zauberey oder Hexerey oder mit einer anderen Benennung zu belegen sey, haben die Herren Examinatoren zu beurtheilen nicht vor ihrem Beruf gefunden, sondern solches dem höheren und weiteren Urtheil ihrer gnädigen Herren geziemender Massen überlassen wollen."¹²⁴⁾

118) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 59.

119) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 59 f..

120) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 60.

121) Schützenmeister Tschudi war zugegen, als Anna Maria die Geschichte vom "Leckerli" erzählte. Vgl. vorne S. 24.

122) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 60 f..

123) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 61.

124) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 63.

Die Heilung war jedoch noch nicht vollständig. Da Anna Maria über "Grimmen im Bäuchlein und Stechen im Hals"¹²⁵⁾ klagte und noch einen hinkenden Gang hatte, wurde Anna Göldi am Donnerstag, den 17. März, und am Freitag, den 18. März, nochmals ins Haus der Familie Tschudi gebracht. Sie bewegte das linke Bein abermals kräftig durch und gab Anna Maria einen von ihr hergestellten "Laxiertrank" zu trinken. Dies liess das Kind vollständig gesund werden. Am 29. März berichtete Vater Tschudi den "Herren Examinatoren", dass nach Einnahme des "Laxiertrankes" noch zwei Nadeln im Kot seiner Tochter gefunden wurden¹²⁶⁾. Seither war Anna Maria Tschudi wieder ein gesundes Kind. Vom weiteren Schicksal des Mädchens wissen wir nur, dass es in Südrussland heiratete und eine Familie gründete¹²⁷⁾.

V. Verhöre und Urteile im Anna Göldi-Prozess

Wir haben bereits gesehen¹²⁸⁾, dass sich im Verlauf der Wochen und Monate seit der Entlassung der Anna Göldi eine überwiegende öffentliche Meinung herauszubilden begann, die ihr die Schuld an der seltsamen Krankheit der zweitältesten Tochter aus dem angesehenen Hause Tschudi gab. Dieses Vorurteil musste nun, da Anna Göldi ohne fremde Hilfe das Kind geheilt hatte, vollends erstarken. Die letzten Zweifler waren nun überzeugt, dass die Magd von Sennwald im Besitz übernatürlicher Kräfte sei. Wie sonst hätte sie Anna Maria wohl heilen können? So lautete das unwiderlegbare Argument. Der Hexenglaube hatte endgültig die Vernunft besiegt! Es konnte also nur noch darum gehen, von Anna Göldi Einzelheiten zu erfahren und ein die Aussagen von Anna Maria bestätigendes Geständnis zu erhalten.

Uebers Wochenende liess man Anna Göldi unbehelligt in ihrer Zelle. Am Montagnachmittag wurde sie erstmals für vier Stunden ins Verhörlokal geführt. Der Inquirent wollte zunächst von ihr wissen, wie die Stecknadeln in die Milch gelangt seien. Anna Göldi antwortete hierauf, dass sie nicht wisse, wie dies geschehen sei. Die Frage wurde abermals mit Nachdruck gestellt. Solchermassen eingeschüchtert, entgegnete Anna schliesslich, dass "sie der böse Geist dazu gezwungen habe, da sie nicht genug

125) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 65.

126) Vgl. HEER Kriminalprozess, S. 35.

127) Vgl. BRAUNSCHWEIG, S. 192.

128) Vgl. vorne S. 22 ff..

gebetet habe."¹²⁹⁾ Weiter befragt, warum sie dem bösen Geist die Schuld zuschiebe, antwortete Anna Göldi nach langem Schweigen: "Nun, in Gottes Namen, ich hab die Gufen in die Milch gethan."¹²⁹⁾ Als Beweggrund gab sie Zorn gegen Anna Maria an, weil diese ihr anlässlich des Streites in der Küche die Haube vom Kopf gerissen habe. Daraufhin wurde an Anna Göldi die Frage gerichtet, was sie mit der Tat beabsichtigt habe. Die Inquistin hierauf: "Eben etwas das bös ist", "eben, wie es jetzt zugegangen; ein elendes Leibli und Beinli haben und zuletzt gar daran sterben."¹³⁰⁾ Daran anknüpfend, lautete die Schlussfrage des Verhörs am Montag: "Aus was Ursach sie sich vorgestellt habe, dass die Sach so kommen werde, weylen das Kind die in dem Beckeli gefundenen Gufen doch nicht geschluckt habe?"¹³⁰⁾ Diese Frage blieb von Anna Göldi unbeantwortet. Das Verhör wurde schliesslich aufgrund der beginnenden Dunkelheit auf den folgenden Tag verschoben.

Es zeugt für eine suggestive Befragungstaktik¹³¹⁾ des Verhörenden, wenn es gleich zu Beginn des zweiten Verhörs, welches am Dienstag, den 22. März, stattfand, heisst: "Eben der Teufel müsse sie überwunden haben, dem Kind die Sachen einzugeben."¹³⁰⁾ Erneut wurde nachgefragt: "Was für Sachen?"¹³⁰⁾ Anna Göldi gab zur Antwort: "Eben die, die man ihr gestern vorgewiesen."¹³⁰⁾ Das weitere Verhör¹³⁰⁾ nahm folgenden Verlauf:

Frage : Ob sie kanntlich sei, diese Sachen dem Kind eingegeben zu haben.

Antwort: Ja, sie sei kanntlich.

Frage : Wann und wie?

Antwort: Eben an dem Sonntag, wo Frau in des Lt. Beckers gewesen sei.

Frage : Wo?

Antwort: Auf des Hrn. Doctors Magdenkämmerli oben, wie es das Kind gesagt habe, da sie Inquistin auf dem Bett gesessen sei.

Frage : Auf was Weis und Art?

Antwort: Eben in einem Leckerli.

Frage : Woher sie solches bekommen?

Diese Frage liess Anna Göldi während mehr als einer Stunde unbeantwortet. Sie beteuerte ihre Unschuld: "Ich habe das Leckerli nicht zubereit-

129) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 35.

130) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 36.

131) Die häufige Anwendung von "eben" in den Antworten von Anna Göldi deutet daraufhin, dass ihr Antworten in den Mund gelegt wurden.

tet."¹³²⁾ Schliesslich gab sie doch eine positive Antwort und behauptete, Rudolf Steinmüller habe ihr das "Leckerli" gegeben. Anna Göldi gab weiter zu Protokoll, dass sie zu diesem einmal gesagt habe, sie sei Anna Maria "übel an"¹³²⁾, und er am Sonntag, den 19. September 1781, mit dem "Leckerli" zu ihr gekommen sei. Anna machte diese Aussagen mit sehr unsicherer Stimme, zumal daran anschliessend die Frage gestellt wurde: "Ob sie etwa dem Steinmüller mit ihrer Angabe Unrecht thue?"¹³²⁾ Sie antwortete: "Ich weiss nicht, was ich thue."¹³²⁾ Schliesslich las man ihr das Protokoll vor und liess sich die gemachten Aussagen bestätigen. Anna Göldi nahm jedoch ihre Beschuldigungen gegenüber Rudolf Steinmüller zurück, was Anlass zu einer Fortsetzung des Verhörs bot. Von wem sie denn das "Leckerli" erhalten habe, wollte man wissen. Anna Göldi gab den Teufel an. Sofort interessierte sich der Verhörende für dessen Gestalt. Die Antwort der Inquistin lautete kurz: "In einer leiden Gestalt."¹³²⁾ Dann aber musste das Verhör endgültig abgebrochen werden, da sich Anna Göldi in einer "sehr bösen Gemüthsverfassung"¹³²⁾ befand.

Diese schlechte Verfassung war wohl auch der Grund, weshalb sie einige Tage in Ruhe gelassen wurde. Am Montag, den 28. März, wurde sie erneut verhört. In diesem Verhör bestätigte sie die bis anhin gemachten Angaben ein weiteres Mal, jedoch mit einer Ausnahme. Sie bezichtigte nun wieder Rudolf Steinmüller, ihr das "Leckerli" gegeben zu haben.

Tags darauf wurde der evangelische Rat über die abermalige Beschuldigung Steinmüllers in Kenntnis gesetzt. Der Rat beschloss daraufhin, Rudolf Steinmüller sofort zu verhaften. An eben diesem Tag erschien auch Dr. Tschudi vor dem evangelischen Rat, dankte für die "energische Justiz"¹³³⁾ und führte den erstaunten Ratsherren seine nunmehr wieder gesunde Tochter Anna Maria vor.

Seit Dienstag, den 29. März, sass also auch Rudolf Steinmüller, Freund der Anna Göldi, im Gefängnis. Am 30. und 31. März wurde er verhört. Er blieb allerdings standfest und beteuerte seine Unschuld: Er sei seit Jahr und Tag nie im Tschudischen Haus gewesen¹³⁴⁾ und habe am fraglichen

132) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 37.

133) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 38.

134) Von der Richtigkeit dieser Aussage darf ausgegangen werden, zumal auch Frau Tschudi zu Protokoll gab, dass ihres Wissens Rudolf Steinmüller nie in ihrem Hause gewesen sei; vgl. hierzu HEER Kriminalprozess, S. 31. Das würde dann aber bedeuten, dass Anna Maria Rudolf Steinmüller schwerlich kennen und ihre "Leckerli"-Geschichte nur durch Beeinflussung entstehen konnte.

Sonntag den ganzen Nachmittag zu Hause zugebracht¹³⁵⁾. Am Freitag, den 1. April, wurden daher Anna Göldi und Rudolf Steinmüller einander gegenübergestellt und erneut verhört. Beide beharrten aber auf ihren gemachten Aussagen und erklärten sich bereit, diese "am Folter zu erhärten"¹³⁶⁾. Deshalb schickte man nach Scharfrichter Volmar von Wil. Dieser und sein Sohn, "der auch gerne zusehen und lernen möchte, wie die Sachen zugehen"¹³⁶⁾, trafen am Montag, den 4. April, in Glarus ein. Die Territion¹³⁷⁾ konnte beginnen.

Das erste Schreckexamen fand bereits am Montag nach Ankunft des Scharfrichters statt. Meister Volmar sollte durch seine blosse Anwesenheit während des Verhörs Anna Göldi zur wahrheitsgemässen Aussage anhalten. Neben der Bestätigung des bis anhin Protokollierten musste Anna Göldi in diesem Verhör zur Frage, wie es zur Heilung von Anna Maria gekommen sei, Stellung nehmen. Die Antwort lautete: "Sie habe dazu nichts gebraucht; die so dabei gewesen, werden nicht sagen können, dass sie etwas Böses gebraucht habe; und sie habe es erbeten mögen vom lieben Gott, dass das Kind gebessert worden sei."¹³⁸⁾ Dies missfiel, und es folgte eine in scharfem Tone gefasste Aufforderung: "Herr Dr. Tschudi und seine Frau, als des verderbten Kind Eltern, sind besser als Du und haben gewiss manchmalen mit Thränen um die Besserung ihres so elenden Kindes Gott erflehet und solches doch nicht erbitten mögen. Dein Vorgeben ist also unglaublich; entdecke die wahre Ursache der Besserung des Kindes!"¹³⁸⁾ Anna Göldi jedoch hüllte sich in Schweigen.

Am Dienstag, den 5. April, erschien der Scharfrichter mit Stricken in der Hand und führte die Inquistin erstmals ins Folterhäuschen, wo er ihr die Folterinstrumente vorführte. Während des Verhörs war er wiederum anwesend. Anna Göldi wurde aber im Gegensatz zum Vortag von diesem an den Händen gefesselt. Ebenfalls anwesend bei diesem Verhör war Rudolf Steinmüller. Im Verlaufe der Einvernahme beschuldigte ihn Anna Göldi von neuem. Steinmüller, überzeugt von seiner Unschuld, machte ihr daraufhin Vor-

135) Vgl. HEER Kriminalprozess, S. 38.

136) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 38.

137) Die Territion, eine Vorstufe zur eigentlichen Folter, bestand aus drei Schreckexamen. Durch Anwesenheit des Scharfrichters, Vorzeigen der Folterinstrumente und Schilderung der bei ihrer Anwendung auszustehenden Pein sollte der Angeklagte eingeschüchtert werden; vgl. MUELLER, S. 191 Anm. 53.

138) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 39.

würfe und ermahnte sie zur Wahrheit: "Sie sollte doch einen alten Mann, der ihr niemals etwas zu Leide gethan, vielmehr Gutes erwiesen habe, nicht unglücklich machen, sie wüsste ja am besten, dass er unschuldig sey."¹³⁹⁾ Anna Göldi erwiderte: "Ich kann nicht zurücknehmen."¹³⁸⁾ Was sie allerdings an einem Widerruf hinderte, wissen wir nicht. Auf alle Fälle traf Anna Göldi nach diesen undurchsichtigen Worten der Vorwurf: "Es möchte vielleicht ein böser Trieb bei ihr walten, dass sie wirkliche Unwahrheiten nicht zurücknehmen könne und wolle."¹⁴⁰⁾ Schliesslich rief die derart Eingeschüchterte: "Nun in Gottes Namen"¹⁴⁰⁾ und nahm nach kurzem Innehalten die Aussagen zulasten von Rudolf Steinmüller zurück. Warum sie diesen denn früher bezichtigt habe, wollte man nach diesem neuerlichen Widerruf wissen. Anna Göldi hierauf: "Weylen es das Kind gesagt habe, dass der Steinmüller auch dabei gsin seie und man ihro fürgehalten habe, dass noch Einer dabei gsin seie."¹⁴⁰⁾ Sie bat Steinmüller um Verzeihung. Dieser gewährte und versprach, Anna in seine Gebete aufzunehmen. Nachdem Rudolf Steinmüller aus dem Verhörlokal geführt worden war, musste die Inquistin weitere Fragen über sich ergehen lassen. Man wollte abermals wissen, wie es zur Heilung von Anna Maria gekommen sei. Nach langem gab Anna Göldi zur Antwort: "Der böse Geist habe es gethan."¹⁴⁰⁾ Die nächste Frage - "Hast Du denn ein Verständnuss oder Bund, schriftlich oder mündlich, mit dem bössen Geist?"¹⁴⁰⁾ - verneinte sie mit festen Worten.

Das dritte Schreckexamen hatte Anna Göldi am Mittwoch, den 6. April, zu bestehen. Die zur Verfügung stehenden Akten geben aber keinen Aufschluss über die Ausgestaltung des letzten Schreckexamens¹⁴¹⁾. Nach MUELLER¹⁴²⁾ bestand das dritte Terrizexamen im allgemeinen in der Entkleidung des Angeklagten und der Anlegung der Folterinstrumente, ohne sie jedoch anzuwenden. Dieses dritte Schreckexamen hatte vollen Erfolg. Anna Göldi erzählte, dass der Teufel zwei Tage nach dem Streit mit Anna Maria zu ihr in die Küche gekommen sei und ihr "mit den Klauen"¹⁴³⁾, in Papier gewickelt, rötlichgelben Wurmsamen und weisses Gift gegeben habe.

139) Zit. bei LEHMANN Erstes Heft, S. 88.

140) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 40.

141) Vgl. HEER Kriminalprozess, S. 39.

142) Vgl. MUELLER, S. 191 Anm. 53.

143) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 41.

Diese Substanzen habe sie schliesslich Anna Maria in einem angefeuchteten Stück Brot zu essen gegeben¹⁴⁴⁾.

Am 6. April war somit die Territion als Vorstufe zur Folter beendet. Die eigentliche Tortur begann am 11. April. An jenem Montag hatte Anna Göldi ihr erstes "peinliches" Verhör zu bestehen. Sie wurde dabei durch einfaches Aufziehen am Seil gepeinigt. Bei dieser ersten Folterung wurde ihr allerdings noch kein Stein an die Füsse gehängt. Das Protokoll berichtet, dass die Gefolterte "ein starkes fürchterliches Geheul gemachet, an solcher aber keine Thränen wahrgenommen worden."¹⁴³⁾ Während des dabei stattfindenden Verhörs blieb Anna Göldi bei der vor fünf Tagen gemachten Darstellung, wonach ihr der Teufel, "ein wüstes schwarzes Thier"¹⁴³⁾, auf ausdrücklichen Wunsch hin die erwähnten Substanzen gebracht habe. Diese Version - so schön sie vielleicht auch in den Ohren der Examinatoren geklungen haben mag - konnte nicht durchschlagen, denn Anna Maria, vermutlich am Dienstag erneut befragt, blieb bei der Aussage, dass sie ein "Leckerli" und nicht ein aufgeweichtes Brotstück erhalten habe. Desgleichen beschuldigte Anna Maria auch weiterhin Rudolf Steinmüller.

Am Mittwoch, den 13. April, wurde Anna Göldi deshalb erneut gefoltert. Diesmal hängte man ihr jedoch einen schweren Stein an ihre zusammengebundenen Füsse. Wohl mit den abermals bekräftigten Aussagen der Anna Maria konfrontiert, nahm die dermassen gefolterte Anna Göldi einen Teil ihrer am Montag gemachten Darstellung zurück. Nun beschuldigte sie wieder Rudolf Steinmüller, ihr das "Leckerli" gegeben zu haben. Dabei blieb es. Die nachfolgenden "gütlichen" Verhöre¹⁴⁵⁾ und die dritte und letzte Folterung¹⁴⁶⁾, "wo die Delinquentin mit Gewichtsteine zum zweiten Male hart aufgezogen, lang hängend gelassen und bei denen Hauptfragen immer stark gezuckt, ja überhaupt auf das Allerfeste gepeinigt worden"¹⁴⁷⁾, vom 8. Mai brachten keine Aenderungen mehr. Anna Göldi, "matt und hart

144) Vgl. HEER Kriminalprozess, S. 41.

145) Das letzte "gütliche" Verhör fand am 10. Mai 1782 statt. Am 19. Mai wurde Anna Göldi zu einer Art Schlussverhör geführt, bei welchem sie ihre Aussagen nochmals bestätigte, Angaben zu ihrem Lebenslauf machte und schliesslich um Gnade und Barmherzigkeit bat. Fünf Tage nach diesem Schlussverhör erklärte der evangelische Rat den Fall als matur, vgl. HEER Kriminalprozess, S. 47.

146) LEHMANN Erstes Heft, S. 90 spricht von sechsmaliger Anwendung der Folter.

147) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 42.

zugerichtet"¹⁴⁷⁾, hatte gestanden, Anna Maria Tschudi mit einem "Lekkerli", welches sie von Rudolf Steinmüller erhalten habe, "verderbt" zu haben. Ein durch Folter erhärtetes Geständnis, dessen Inhalt sich mit den Aussagen von Anna Maria deckte, lag vor. Einer Verurteilung stand solchermassen nichts mehr im Weg. Bevor wir aber auf die Verurteilung und Hinrichtung von Anna Göldi eingehen, soll der Gang des weiteren Malefizprozesses, vor allem Rudolf Steinmüllers Schicksal, eine Darstellung erfahren.

Wir haben gesehen, dass seit dem 13. April Anna Göldi konsequent Rudolf Steinmüller beschuldigte. Da er jedoch weiterhin seine Unschuld beteuerte, musste auch gegen ihn eine härtere Gangart eingeschlagen werden. Rudolf Steinmüller war aber keine landsfremde Person wie Anna Göldi. Der evangelische Rat übte daher bei ihm sichtlich mehr Zurückhaltung als bei Anna Göldi¹⁴⁸⁾. "Seiner wackern und angesehenen Verwandtschaft halber"¹⁴⁹⁾ hatte man Steinmüller bis anhin von der Anwendung der Folter verschont. In diesem Licht muss denn auch der Beschluss des evangelischen Rates vom 14. April erblickt werden, welcher verschärfte Haft bei geschmälerter Kost anordnete, Steinmüller mit der Anwendung der Folter bedrohte und bestimmte, dass vor einer allfälligen Folterung von Steinmüller das Einverständnis des Rates vorliegen müsse.

Am Freitag, den 15. April, hatte Rudolf Steinmüller ein weiteres Verhör zu bestehen. Wir wissen, dass er im Verlauf dieser neuerlichen Einvernahme über sein trauriges Schicksal weinte. Sein Gram änderte allerdings nichts an seiner standfesten Haltung. Er bekannte sich weiterhin als unschuldig. Und so erfolgte am Samstag das erste Schreckexamen. Aber auch dieses entlockte Steinmüller kein Geständnis. Im Gegenteil, er sprach gar Drohworte gegen die "Herren Examinatoren" aus: "Er habe nur vorzustellen, dass er ein ziemlich altes Männli, 59 Jahre alt sei und wann Ihme durch die Peinigung seine Glieder sollten verderbt und zur Arbeit unbrauchbar gemacht werden, so werde er S. G. H. zuletzt dafür ansuchen; denn er sei ganz unschuldig und sein Gewissen sei diessfalls unbefleckt."¹⁵⁰⁾

147) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 42.

148) Vgl. LEHMANN Erstes Heft, S. 91 f.: Steinmüller "hatte eine grosse Parthey im Rathe, die sich sehr angelegen liess, ihn, wo möglich, zu rechtfertigen."

149) LEHMANN Erstes Heft, S. 91.

150) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 43.

Diese Erklärung verpasste ihre Wirkung nicht. Bis zum 27. April liess man Rudolf Steinmüller in Ruhe. In diesem Zeitraum richteten seine Verwandten eine Bittschrift¹⁵¹⁾ an den evangelischen Rat, worin sie sich eingehend mit den von Anna Göldi, ihrer Meinung nach eine "ehrlose Dirne"¹⁵²⁾, erhobenen Vorwürfen auseinandersetzten, um dann festzustellen: "Alle diese jetzt erwähnte stark auffallende, jedem menschlichen Verstande einleuchtende Beweisgründe werden verhoffentlich auf der Waagschale der unpartheyischen Gerechtigkeit auch bey Ihnen G. H. und Ob. ein solch überwiegendes Gewicht erhalten, dass die gegen den beklagten Rudolf Steinmüller vorhandenen Klagen (...) vollkommen verschwinden müssen."¹⁵³⁾ Doch die Tschudische Partei im Rat sollte obsiegen.

Rudolf Steinmüller wurde am 27. April erneut "gütlich" verhört, leugnete aber in gewohnter Manier. Angesichts dieses dauernden Widerstandes beschloss der evangelische Rat die Fortsetzung der Territion. Am 3. Mai jedoch wurde Steinmüller nur in ein weiteres "gütliches" Verhör gezogen. Man drohte ihm zwar mit der Anwendung der Folter, wenn er sich "nicht näherte."¹⁵⁰⁾ Diese Drohung provozierte Steinmüller zu einer äusserst harschen Reaktion. Steinmüller, der zwischen dem 27. April und dem 6. Mai von seiner Frau einen Brief¹⁵⁴⁾ erhalten hatte, befolgte getreulich den Rat seiner Gattin und beschimpfte in derber und ungewohnter Art die Inquisitoren: "Er gebe es denen Hr. Examinatoren auf ihr Seel und Seligkeit, dass sie dem Höllenhund (Anna Göldi) mehr glauben als ihm, einem ehrlichen, frommen und unverleumdeten Manne, und S. G. H. haben es am jüngsten Tage zu verantworten, dass sie ihn in eine solche Schande gebracht haben wegen dem Luder, und er begehre, dass man ihm das Luder nochmals unter die Augen stelle."¹⁵⁰⁾ Anna Göldi wurde geholt, und Rudolf Steinmüller überschüttete auch sie mit Schimpftriaden, warf ihr - dies hatte ihm seine Ehefrau ebenfalls geraten - gar einen Schuh nach. Dieses ungehaltene Benehmen von Steinmüller gab Anlass für die Vertagung des Verhörs auf den 6. Mai.

An diesem Freitag liess man Säckelmeister Zwicky und Schullehrer Steinmüller kommen, weil man immer noch nicht willens war, mit der begonne-

151) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 72 ff..

152) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 80.

153) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 78 f..

154) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 85 f..

nen Territion fortzufahren. Die angesehensten Verwandten von Rudolf Steinmüller ermahnten diesen mit eindringlichen Worten¹⁵⁵⁾, endlich mit dem Leugnen aufzuhören und zu bekennen, um der Schande der Tortur entgegen zu können. Noch während der Anwesenheit der Verwandten wurde das Verhör fortgesetzt, in dessen Verlauf nun Rudolf Steinmüller, wohl aufgrund der einstündigen Ermahnung seiner Verwandten, alles zugab, was ihm Anna Göldi und Anna Maria zur Last legten. Ueber die Zusammensetzung des "Leckerli" äusserte er sich folgendermassen: "Er habe Stahlspäne genommen und vom einem Stein etwas, der lange bei der Ankenwaag umen trolet sei und Ihme der Bohlen David bestellt habe, mit Sagen, es habe solcher Stein ein Knecht aus dem Kleinthal gebracht, wo man vermeint, es sei Gold darin; von dem Stein habe er noch zu Haus; wenn man solchen zerschlagen, so seien in der Mitte gelbe Körner, wie von einem Strahlstein; ferner gelben ausgebrannten Vitriol habe er genommen; item das Weisse vom Ei und Mehl, ein wenig gebrannter Gips und Honig; habe ein Teigli gemacht und auf einem eisernen Blech in der Schmitte bei Kohlenfeuer gebacken. Ob er noch etwas Weiteres dazu genommen, könnte er nicht grad ordentlich sagen; wolle sich noch darüber besinnen."¹⁵⁶⁾

Am Samstagvormittag, 7. Mai, liess man sich die am Vortag gemachten Aussagen bestätigen und wollte weitere detailliertere Angaben über das "Leckerli". Da Steinmüller zu unbestimmte Antworten gab, räumte man ihm Bedenkzeit bis zum Nachmittag ein. Diese brachte allerdings nicht den erhofften Erfolg, denn Steinmüller widerrief und beteuerte nun wieder seine volle Unschuld. Er sagte, er habe aus Furcht vor den ermahnenden Worten seiner Verwandten ein Geständnis abgelegt. Steinmüller blieb hart, und so räumte man ihm, höchst unzufrieden mit dieser Rücknahme, erneut Bedenkzeit bis zum Montag, den 9. Mai, ein.

Aber auch an diesem Montag zeigte sich Steinmüller standhaft. Deshalb schickte man ein zweites Mal nach seinen Verwandten, welche ihn wiederum,

155) "Wenn er zu läugnen fortfahre und dann am Folter doch bekennen müsse, so werden sie sich seiner nichts mehr annehmen." Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 44.

156) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 45.

weit eindringlicher als zuvor¹⁵⁷⁾, zur Ablegung eines Geständnisses auf-
forderten. Am Montagnachmittag kippte er infolge der harten Worte seiner
Verwandten erneut um. Er wiederholte sein früher gemachtes Geständnis.
Da seine Aussagen nicht in allen Punkten mit denjenigen von Anna Göldi
und Anna Maria übereinstimmten¹⁵⁸⁾, wurde er am Mittwoch, den 11. Mai,
erneut ins Verhörlokal geführt. Er beharrte indes auf seinen Aussagen.
Der Geduldsfaden der Examinatoren riss, und sie machten Steinmüller
heftige Vorwürfe: "An den noch in Untersuchung liegenden Punkten liege
nicht mehr so viel: und es sei ihm eben nicht mehr so zu glauben, wie
man Ihme von erst an geglaubt. Er habe ja lange Zeit unter vielen
Betheuerungen geleugnet, dass er das bewusste Leckerli der Anna Göldi
nicht gegeben, auch nicht auf dem Kämmerli in Hrn. Dr. Tschudi's Haus
an der Kilbi gewesen sei; und doch zuletzt habe er es unter vielen Um-
ständen bekannt. Wann er solches nicht hätte bekennen müssen, so hätte
man mehr Ursach, Ihme zu glauben."¹⁵⁹⁾ Solchermassen eingeschüchtert,
verlangte Steinmüller Bedenkzeit bis zum nächsten Tag.

Der mürrische gewordene und von seinen Verwandten verlassene Rudolf Stein-
müller sah nur noch einen Ausweg: Er wählte den Freitod und erhängte
sich in seiner Zelle mit einem Leinenstreifen seines Bettlakens. Der
Landläufer fand ihn am Morgen des 12. Mai 1782 tot. Sein der Verzweif-
lung entsprungener Selbstmord wurde als Geständnis aufgefasst. Der evan-
gelische Rat beschloss dermassen, Rudolf Steinmüller auch im Tode noch
zu richten¹⁶⁰⁾:

"M. G. H. u. O. erkennen darüber, auf ihren Eid jedoch in Gnaden:
dass sein Leichnam als ein Vergifter dem Scharfrichter übergeben
sein solle, vom selben in ein Sack gethan, wohl verbunden durch das
oberste Fenster an einem Seil aussengelassen, auf einen Karren ge-
than, auf demselben bis zum Hochgericht der Reichsstrasse nach ge-
fahren, dorten die rechte Hand abgehauen, dann der Körper wohl 3'
tief unter dem Hochgericht verscharrt und letztlichen annoch seine
rechte Hand auf den Galgen genagelt werden sollte - ihme zur wohl-
verdienten Bestrafung und Anderen zum schreckenden Exempel."

Weiter wurde auch beschlossen, das Vermögen von Rudolf Steinmüller zu
konfiszieren.

157) "Er solle auch denken, wenn er jetzt am Folter ausharren möchte,
dass er nach seinem Vorgeben unschuldig wäre, wo er vorher gütlich
bekannt habe, ob er denn frei und ledig gesprochen würde. Wenn sie
als Verwandte selbst Richter über Ihne wären, könnten sie Ihne
gleichwohl nicht unschuldig erklären." Zit. bei HEER Kriminalpro-
zess, S. 45 f..

158) Vgl. hierzu HEER Kriminalprozess, S. 46.

159) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 46.

160) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 47.

Der unselige Prozess nahm seinen Fortgang. Wir haben bereits gesehen¹⁶¹⁾, dass der evangelische Rat wenige Tage nach dem Selbstmord von Rudolf Steinmüller den Fall Anna Göldi als matur erklärte. An eben diesem 24. Mai entbrannte unter den Ratsherren eine heftige Diskussion um die Frage, ob nun Anna Göldi zum Tode zu verurteilen sei. Eine Ratsmehrheit beschloss schliesslich in Zürich anzufragen, ob Anna Göldi im dortigen "Schellenwerk" allenfalls eine lebenslange Haftstrafe verbüssen könnte. Zürich gab wenige Tage später sein Einverständnis. Damit war der Fall aber bei weitem noch nicht erledigt.

Erneut trat Dr. Tschudi in Aktion. Er richtete am 31. Mai verschiedene Begehren an den evangelischen Rat. Unter anderem verlangte er Kundbarmachung jener Verhöre mit Anna Göldi, in denen sie ihn vom Verdacht, mit ihr geschlechtlich verkehrt zu haben, freigesprochen hatte, und Aufschub der Urteilsfällung bis zur endgültigen Kostenaufteilung. Auch beschloss der Rat: "Da fernerhin angezeigt worden, dass die Göldi vor etwas Zeits, da sie in Mollis gedient, zum dritten Male sich habe schwängern lassen und heimlich ausser Lands geboren habe, so soll sie darüber befragt und die Betheiligten einvernommen werden."¹⁶²⁾ Anna Göldi und Dr. J.M. Zwicky gestanden.

Am Montag, den 6. Juni 1782, folgte schliesslich der Urteilsspruch. Mit einer Mehrheit von nur zwei Stimmen¹⁶³⁾ verurteilte der evangelische Rat Anna Göldi zum Tode durch das Schwert. Die Ursache für diesen plötzlichen Meinungsumschwung im Rat können wir nur erahnen. LEHMANN¹⁶⁴⁾ will uns weismachen, dass die Staatsräson schliesslich den Kopf von Anna Göldi gefordert habe. HEER¹⁶⁵⁾ spricht die Vermutung aus, dass Vater Tschudi, der ja wenige Tage vor der Urteilsfällung abermals vor den Rat getreten war, das Zünglein an der Waage gespielt haben könnte.

161) Vgl. vorne S. 34 Anm. 145.

162) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 48.

163) Vgl. LEHMANN Erstes Heft, S. 97.

164) LEHMANN Zweites Heft, S. 95 f.: "Man besorgte aber, es möchten zu Zürich neue Untersuchungen vorgenommen werden, man möchte das Mensch (Anna Göldi) bereden, ihre Aussagen zu widerrufen, man möchte daher Gelegenheit nehmen, die Obrigkeit von Glarus zu discretiren."

165) HEER Kriminalprozess, S. 47 f.: "Was dann trotzdem den Umschlag in der Stimmung bewirkte, ist natürlich mit Sicherheit nicht zu entscheiden; wir wagen es auch nur als Vermuthung auszusprechen, dass die nämliche unheimliche Macht dabei im Spiele gewesen sein möchte, welche in der ganzen Prozedur und namentlich in allen entscheidenden Stadien derselben ihren Einfluss geltend machte."

Wenden wir uns nun dem Urteil¹⁶⁶⁾ zu:

"Wann nun hochgedachte M. G. H. und Obere vorbemeltes schwere Verbrechen nach seiner Wichtigkeit in sorgfältigste Erwegung gezogen und betrachtet die grosse Untreue und Bossheit, so die gegenwärtige Uebelthäterinn als Dienstmagd gegen ihres Herrn unschuldiges Töchterlein verübet, betrachtet, die fast 18 Wochen lang unbeschreiblich fürchterliche unerhörte Krankheit und vorbemelt beschriebene elende Umstände, welche das Töchterli zu allgemeinem grössten Erstaunen ausgestanden hat, nebst der von eben dieser Uebelthäterinn bezeigten ausserordentlichen und unbegreiflichen Kunstkraft mit der einersmaligen zwar zum Besten des Töchterleins gelungenen plötzlichen Kurirung desselben, und auch betrachtet ihren vorhin geführten übeln Lebenswandel, darüber waren sie, wegen eines in Unehren heimlich gebohrnen und unter der Decke versteckten Kind schon in ihrem Heimat von ihrer rechtmässigen Obrigkeit aus Gnaden durch die Hand des Scharfrichters gezüchtigt worden, und hiemit solche allhier in keine weitere Beurtheilung fallet, wohl aber in traurige Beherzigung gezogen worden, wie dass anstatt diese arme Delinquentin, wegen ihrer grossen Versündigung gegen ihr Fleisch und Blut sich hätte bessern und bekehren sollen, sie wiederum eine solche Greuelthat gegen das Töchterli des Herrn Dr. Tschudis ausgeübet hat; Derowegen von hochgemelten M. G. H. auf ihren Eid abgeurtheilet wurde: dass diese arme Uebelthäterinn als eine Vergifterinn zu verdieneter Bestrafung ihres Verbrechens und anderen zum eindruckenden Exempel dem Scharfrichter übergeben, auf die gewohnte Richtstatt geführt, durch das Schwerdt vom Leben in den Tod hingerichtet, und ihr Körper unter den Galgen vergraben werden, auch ihr in hier habendes Vermögen konfisziert sein solle.

Ob dann jemand wäre, der jetzt oder hernach des armen Menschen Tod änzte, äferte oder zu rächen unterstünde, und jemand darum bächte, hassete, oder schmähte, der oder die solches thäten, sollen laut unserer Malefiz-Gericht-Ordnung in das armen Menschen Urthel und Fusstapfen erkannt sein, und gleichergestalten über sie gerichtet werden.
Actum 6./17. Juni 1782 Landschreiber Kubli"

Formell wurde also Anna Göldi als Kindsvergifterin verurteilt. Der Hinweis auf die "ausserordentliche und unbegreifliche Kunstkraft" offenbart aber den wahren Grund für die Verurteilung. Der evangelische Rat wagte "in denen so erleuchteten Zeiten"¹⁶⁷⁾ offenbar nicht mehr, sich auch formell zum Hexenglauben zu bekennen.

Am 10. Juni bestrafte der evangelische Rat Dr. Zwicky mit einer Busse von 200 Kronentalern und Frau Steinmüller mit einer solchen von 100 Kronentalern, weil sie ihrem Mann heimlich einen Brief geschickt hatte. Ebenso beschloss man, ein Rezeptbuch, welches Rudolf Steinmüller gehört hatte, zu verbrennen, und Dr. Tschudi keine Kosten aufzubürden¹⁶⁸⁾.

166) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 48 f. und bei LEHMANN Zweites Heft, S. 88 ff..

167) Vgl. vorne S. 5.

168) Der Göldi-Handel war für das Land Glarus gar ein finanzieller Erfolg, resultierte doch daraus ein Gewinn von 754 Gulden.

Schliesslich wurde Anna Göldi am Samstag, den 18. Juni 1782, auf die Richtstätte geführt, wo sie, "reuevoll und bussfertig"¹⁶⁹⁾, geköpft wurde.

VI. Nachspiel des Kriminalprozesses

Der Anna Göldi-Prozess schlug wahrhaft hohe Wellen. Die Glarner Obrigkeit wurde für einige Zeit zur Zielscheibe von spottgetränkten Aufklärerpfeilen.

Noch vor der Urteilsfällung gaben die laufenden Verhöre Anlass zu besorgten Worten aus Zürich. So richtete Johann Rudolf Ulrich, Antistes von Zürich, in seinem Brief¹⁷⁰⁾ vom 8. April 1782 an seinen Amtsbruder, Pfarrer Johann Jakob Tschudi von Glarus, die Fragen: "Ist es wahr, was das Gerüchte sagt, dass es zu Glarus Leute giebt, die in allem Ernst glauben und behaupten, dass eine gewisse Magd einem minderjährigen Kinde in seiner gewöhnlichen Speise eine grosse Menge Stecknadeln und eiserne Nägel, und was weiss ich, was noch mehr, beygebracht habe? Ist es wahr, dass die unglückliche Person, auf die man diesen lächerlichen Verdacht geworfen hat, noch immer im Gefängnis sitzt, und so gar in Gefahr ist, um dieses eingebildeten Verbrechens willen durch die Hand des Scharfrichters das Leben zu verlieren?"¹⁷¹⁾ Antistes Ulrich gab gleich selbst eine Antwort: "Nein, das kann, das will ich zur Ehre Ihrer Kirche und Ihres Freystaates nicht glauben. Es wäre doch in der That auch gar zu betrübt, wenn man in unserem aufgeklärten Jahrhundert jene schauervolle die Menschheit sowohl, als das Christenthum entehrende Tragödien, die unter dem Schutz des Aberglaubens hie und da aufgeführt worden sind, (...), wieder erneuern wollte."¹⁷²⁾ Schliesslich beendete er seinen Brief in der Hoffnung, "dass Sie nach Ihren mir bekannten menschenfreundlichen Gesinnungen gewiss mit Freuden alles beitragen werden, was nur immer von Ihnen abhängt, um, wo immer möglich, einem Misstritt vorzubauen, der nothwendigerweise Sie und uns (...) dem gerechten Tadel und Spott aller rechtschaffenen in der Nähe und Ferne aussetzen würde."¹⁷³⁾

169) LEHMANN Erstes Heft, S. 96.

170) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 3 ff..

171) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 3.

172) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 3 f..

173) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 4 f..

Pfarrer Tschudi, als Onkel von Frau Tschudi von Anna Göldis Schuld überzeugt, liess diese Anfrage nicht unbeantwortet. In seinem Antwortschreiben¹⁷⁴⁾ vom 14. April 1782 folgte eine lange, wohl etwas gewundene Belehrung. Erst schilderte Pfarrer Tschudi die Ereignisse, um dann auf die von Antistes Ulrich konkret gestellten Fragen einzugehen und diesem Gegenfragen zu stellen: "Sind dann die unglücklichen Leute, die ihre eigene Leibesfrucht verderben und die unschuldigen Kinder ihrer gütigen Herrschaft elendiglich zurichten, sind die nicht straf- ja todeswürdig?"¹⁷⁵⁾ Dem Vorwurf Ulrichs, dass die Ehre der Reformierten unter solcher Ungeheuerlichkeit Schaden nehme, begegnete Pfarrer Tschudi mit der Feststellung: "Ich kann auch nicht sehen, wie die Ehre der Protestantischen Religion darunter leide, wann ein Magistrat durch Wegraumung verderblicher mörderischer Leute die übrigen Mitglieder der Gesellschaft in Sicherheit stellt."¹⁷⁵⁾

Die Woge der Kritik schwoll nach der Hinrichtung von Anna Göldi erst richtig an. Wilhelm Ludwig von Weckherlin überschüttete 1782 in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift "Chronologen" die Glarner Obrigkeit mit beissendem Spott. Nachdem er die Heilung von Anna Maria erzählt hatte, witzelte der Zyniker: "Aber, was nun zu thun? Ins Zuchthaus nach Zürich konnte man die Gefangene nicht mehr geben, weil sie allzuhandgreiflich eine Hexe war. Von Rechtswegen musste man sie also nach altem löblichem Herkommen braten ... Aber das Lachen ... der böse Pfarrer von Zürich ... Warum musste er eben mit dem grossen Ridikül drohen!"¹⁷⁶⁾ Die zürcherische Kritik sei Grund gewesen, dass die Glarner Anna Göldi formell als Vergifterin verurteilt hätten: "Hätten die Zürcher den Spass nicht verdorben, und durch ihre antimagische Epistel die selbstzufriedenen Richter in der Freude ihres Herzens gestört, in der sie, auf ihre Wohlweisheit gestützt, ein zu unseren Zeiten so seltsames Wunderthier, wie eine Hexe ist, aufgespührt zu haben wähten: so würde die Welt ein förmliches Hexenurtheil erhalten haben."¹⁷⁷⁾ Weckherlins schonungslose Worte wirkten wie ein rotes Tuch. Die zorngefüllte Glarner Obrigkeit wollte seiner habhaft werden, um ihn zu bestrafen. So lud man Weckherlin auf den 15.

174) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 6 ff..

175) Zit. bei LEHMANN Zweites Heft, S. 18.

176) WECKHERLIN, S. 220.

177) WECKHERLIN, S. 222.

Juni 1783 vor den evangelischen Rat¹⁷⁸⁾. Allein, der Spötter erschien nicht. Da er auch am 19. August - man hatte ihn ein zweites Mal vorgelesen - Glarus fernblieb, wurde eine Belohnung von 100 Kronentalern demjenigen versprochen, der Weckherlin herbeischaffen würde. Auch beschloss der evangelische Rat, den "Chronologen", das "unverschämte Libell"¹⁷⁹⁾, durch die Hand des Scharfrichters verbrennen zu lassen. Dies geschah am 1. Dezember 1783. Der Streit zwischen Weckherlin und der Glarner Obrigkeit zog sich noch bis Mai 1784 hin, um dann zu verebben. Weckherlins Polemik zog allerdings eine Reihe weiterer Schmähchriften in Deutschland nach sich¹⁸⁰⁾. Die Schweizer Presse schwieg aus Gründen der Zensur.

Die Glarner Obrigkeit fand aber auch Verteidiger ihrer Ehre. Vor allem Heinrich Ludewig Lehmann, der nach der Hinrichtung nach Glarus kam, versuchte in seinen "Briefen", den Prozess und damit die Vorgehensweise der Glarner Obrigkeit zu rechtfertigen. In den ersten drei Briefen erkennen wir in Lehmann zwar einen Aufklärer, der sich mit Vehemenz gegen den Hexenglauben richtet: "Ersparen Sie sich die Mühe", sagte Lehmann nach eigener Darstellung einem Glarner, als dieser ihm die Geschehnisse erzählen wollte, "kein vernünftiger Mensch glaubt heut zu Tage Hexen. Diese Zeiten sind, Gott Lob! vorbei. Es wäre das eine Schande für die Menschheit, für unsere Religion und Ihr Vaterland."¹⁸¹⁾ Den zweiten Brief begann er mit den Worten: "Es ist zum krank lachen, mein Lieber, was mir die Glarner von ihrer Hexe erzählen."¹⁸²⁾ An anderer Stelle: "Schande, ewige Schande ists für meine liebe Schweiz, dass man daselbst noch 1782 Hexen glaubt und sie hinrichtet."¹⁸³⁾ Im vierten Brief fiel Lehmann tief herab und gestand, angeblich "zur Ehre der Wahrheit und aus Liebe zu dieser göttlichen Tugend"¹⁸⁴⁾, solchermassen: "Die Geschichte ist wahr."¹⁸⁴⁾ In den nachfolgenden Briefen ging er dann von der Schuld Anna Göldis aus und schilderte den Prozess aus diesem, seinem Blickwinkel. Das anfangs gute Verhältnis zur Glarner Obrigkeit begann sich allerdings

178) Vgl. WINTELER Anna Göldi-Prozess, S. 13.

179) Zit. bei WINTELER Anna Göldi-Prozess, S. 13.

180) Vgl. "Reichspostreuter" vom 4. Januar 1783, "Staatsanzeigen" vom 15. Februar 1783, "Berlinische Monatsschrift" vom Mai 1783, "Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen" vom 19. Juli 1783 und "Teutsche Merkur" vom Dezember 1783. Weitere folgten.

181) LEHMANN Erstes Heft, S. 15.

182) LEHMANN Erstes Heft, S. 17.

183) LEHMANN Erstes Heft, S. 21.

184) LEHMANN Erstes Heft, S. 37.

zu trüben, als diese von Lehmann die Namen seiner Informanten wissen wollte. Seine Antwort lässt uns aufhorchen: "Aber, m. H. H., gesetzt, Sie würden durch die alles vermögenden Familien gezwungen, ein so grausames und ungerechtes Urtheil über den Vertheidiger Ihrer Ehre auszusprechen (...), werden Sie mir, da ich weder Ihr Landmann, noch Ihr Unterthan bin, verbieten können, nun den ganzen Handel so darzulegen, wie er ist, d.h. weder Tschudi noch Zwicky zu schonen, sondern dem Landmann das Fell von den Augen zu ziehen, damit er sieht und greift, warum man in fremden Landen seiner spottet und wer daran Schuld ist, dass über fl. 1000 sind verschwendet worden?"¹⁸⁵⁾ Mit grossem Bedauern müssen wir feststellen, dass Lehmann seine Drohung einer rückhaltlosen Darstellung und Offenlegung der wahren treibenden Kräfte im Prozess nicht verwirklichte. Es kam nie zur Veröffentlichung eines dritten Heftes. Diese und eine andere Stelle¹⁸⁶⁾ geben uns allerdings Gewissheit, dass der Ausgang des Anna Göldi-Prozesses neben dem Aberglauben wesentlich von den sich widerstreitenden Interessen mächtiger Familien beeinflusst wurde. Auf alle Fälle liess Lehmanns Drohung die Glarner Obrigkeit verstummen. Diese bittere Erfahrung mit den Glarnern ging an Lehmann nicht spurlos vorbei. In seinen späteren Schriften kam das Land Glarus stets schlecht weg¹⁸⁷⁾. Pfarrer Johann Ulrich Legler von Luchsingen, Professor Allmand von der Universität Leiden, welcher sich bereit erklärte, eine Verteidigungsschrift zu verfassen, und der unbekannte Verfasser des Historischen Berichtes waren die weiteren Ehrenretter der Glarner Obrigkeit. Die scharfen Worte der Aufklärer vermochten allerdings ein Weiterblühen des Aberglaubens nicht zu verhindern. So berichtete im Januar 1783 der Pfarrer von Wyslingen in einem Brief an Herrn Dr. med. Rahn von Zürich, dass "ein gewisser Heinrich Steiner, Jacoben Sohn, von Wyslingen, seines Alters 14 Jahr, würklich schon geraume Zeit (seit Mitte 1782) an einer traurigen, schmerzhaften und unerhörten Krankheit liege, von Gichtern entsetzlich gedrehet und hin und her geworfen werde, wobey er zu Zeiten eine unerhörte Forcht im Leib habe, so dass er ab seinem eigenen Schatten erschrecke, und davon Gichter bekomme - dass während dieser Krankheit schon verschiedene male eiserne, messingene, bleyerne Stück, Knöpfe,

185) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 11.

186) Vgl. LEHMANN Erstes Heft, S. 44 und vorne S. 19 Anm. 81.

187) Vgl. WINTELER Anna Göldi-Prozess, S. 8 ff..

Nägel, Saiten, Steine, theils durch Erbrechen, theils durch den Stuhlgang und Urin von ihm gegangen wären, sonderlich sintdem ihm der berühmte Pfaffhauser-Vieharzt (Johannes Irminger) Arzneyen gegeben, und allerley wunderbare Bewegungen mit ihm vorgenommen habe."¹⁸⁸⁾ Das Zürcher Landvolk, vor allem der Vater von Heinrich, sah die Ursache der Krankheit in einer Verhexung. Der aufgeklärt denkende Dr. Rahn jedoch war überzeugt, dass Betrug im Spiele sein müsse. Er überredete Jacob Steiner, seinen Sohn nach Zürich zu bringen. Heinrich traf am 5. Februar in Zürich ein. Bereits zwei Tage später gestand er, nachdem ihm Dr. Schinz, der zusammen mit Dr. Rahn den Knaben untersuchte, "ernsthafte Vorstellungen"¹⁸⁹⁾ gemacht und mit "einer scharfen Züchtigung"¹⁸⁹⁾ gedroht hatte, den Betrug ein. Der Landvogt von Kyburg, dem diese "gottlose Betriegerey"¹⁹⁰⁾ gemeldet wurde, liess den Fall gründlich untersuchen und erkannte, dass "Magdalena Büchi, die Mutter, wegen ihrer in dem ganzen Handel bezeigten strafbaren Sorglosigkeit mit der ausgestandenen Gefangenschaft und Züchtigung soll gebüsst haben, und so auch der durch seinen dummen Aberglauben genug geplagt gewordene Vater Jakob Steiner, Maurer, als ein diesfalls einfältiger Mann, in Gnaden entlassen seyn solle. Ihr Bube Heinrich Steiner aber, solle wegen seinen verübten vielen sündlichen Betriegereyen, gottlosen Lügen, und sonderheitlich auch höchst strafbarer und frecher Aufführung gegen seiner Mutter, mit der Ruthe gezüchtigt, und auf künftigen Sonntag nach Wyslingen in die Kirche geführt, und daselbst unter die Kanzel gesetzt werden - wo der dasige Wohlehrw. Hr. Pfarrer eine auf diese ganze Geschichte sich beziehende Predigt zu halten, wird aufgefordert werden - insbesondere aber auch diesen Knaben der dasigen Jugend zum warnenden Beyspiel vorzustellen, und ihn zur Besserung seines Lebens zu vermahnen."¹⁹¹⁾ Weiter wurde der Kurpfuscher Irminger für "sein ausgeübtes abergläubisches und sündliches Lachsner-Gauckelspiel und Betriegerey"¹⁹¹⁾ mit einer Busse von 20 Mark Silber belegt.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich sechs Jahre später im Lande Glarus. Im April 1789 begannen sich bei dem 14jährigen Knaben Heinrich Kubli aus

188) Zit. bei RAHN, S. 215.

189) RAHN, S. 220.

190) RAHN, S. 226.

191) Zit. bei RAHN, S. 233 f..

Netstal Krankheitssymptome wie ehemals bei Anna Maria Tschudi zu zeigen. Auch er litt an gichterischen Anfällen und Halluzinationen und spie Stecknadeln, Haften, Nägel und Wachholderbeeren in bedeutender Anzahl aus. Die Angehörigen von Heinrich meinten, die Ursache in böser Zauberei suchen zu müssen. Bald fiel der Verdacht auf eine gewisse Elsbeth Bösch, die in Glarus wohnte und den Glarnern als schlecht beleumdete Person galt. So bezichtigte man sie vor dem evangelischen Rat, Heinrich Kubli verzaubert zu haben. Die Glarner Obrigkeit liess Elsbeth Bösch in der Folge inhaftieren, um den Fall untersuchen zu können. Im Glauben, ein gleiches Schicksal wie Anna Göldi erdulden zu müssen, wagte die gefangene Elsbeth Bösch in der Nacht vom 2./3. Juni einen Fluchtversuch. Mit einem waghalsigen Sprung aus dem Fenster ihrer Zelle wollte sie ihre Freiheit wiedergewinnen. Doch der Sprung misslang, und man fand sie am Morgen mit zerschmetterten Füßen. Elsbeth Bösch blieb zeitlebens stark gehbehindert.

Die Zeiten hatten sich im Lande Glarus jedoch seit 1782 geändert. Die Untersuchungsbeamten gingen im Fall Heinrich Kubli unvoreingenommener ans Werk. Hatte man sieben Jahre zuvor die "guffenspeiende" Anna Maria nicht isoliert und so den offenbaren Betrug des Kindes nicht herausgefunden, wurde diesmal Heinrich Kubli von seinen Eltern getrennt und nach Glarus gebracht, wo er vorerst im Hause von Dr. Johannes Marti wohnte. Dieser sprach nun von der Möglichkeit eines Betrug¹⁹²⁾. Da der Knabe im Haus von Dr. Marti, wo er nicht unter ständiger Aufsicht stand, weiterhin Anfälle hatte und Gegenstände ausspie, wurde er auf obrigkeitlichen Befehl hin am 18. Mai ins evangelische Pfarrhaus gebracht, wo man Heinrich Tag und Nacht überwachte. Bereits nach wenigen Tagen besserte sich sein Gesundheitszustand zusehends. Schon am 2. Juni hatte die Untersuchungskommission einen "gesunden und lustigen Knab"¹⁹³⁾ vor sich. Am 31. Juli schliesslich erging das Urteil. Der evangelische Rat sprach Elsbeth Bösch vom Verdacht der Zauberei frei, überband sämtliche Kosten dem Staat und beschloss, Vater Kubli wegen seines "gewaltthätigen Beneh-

192) Die für den augenfälligen Sinneswandel von Dr. Marti massgeblichen Gründe lassen sich nur erahnen. Fest steht einzig, dass sein Gutachten über die möglichen Ursachen von Anna Marias Krankheit Anlass zu heftiger Kritik gab. Vgl. hierzu sein Rechtfertigungsschreiben an seine Zürcher Kollegen, teilweise zit. bei RAHN, S. 221 f..

193) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 53.

mens gegen die hohe Obrigkeit während diesem Handel"¹⁹⁴⁾ angemessen zu bestrafen. Seither begegnen wir im Lande Glarus keinen "guffenspeiden" Kindern mehr.

Das soll nun aber keineswegs heissen, dass damit auch der Aberglaube im Glarner Volk verschwunden wäre. Das Feuer des Hexenglaubens war nicht gelöscht, es mottete weiter. Dass auch im 19. Jahrhundert der Aberglaube im Glarnerland noch fest verwurzelt war, belegen HEER/BLUMER¹⁹⁵⁾ und HEER¹⁹⁶⁾. Diese Sumpflüte menschlichen Geistes treibt gar in unserem Jahrhundert noch hie und da ihr Unwesen. So konnte die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" in ihrer Ausgabe vom 5. März 1976 berichten:

"Schliesslich töteten sie den 'Hexer': PARIS, 4. März (AFP). Nahezu alle 680 Einwohner des französischen Dorfes Hesloup hielten ihn für einen Hexer, und zwei Brüder im Alter von 20 und 28 Jahren zogen daraus die Konsequenz: Sie erschossen den 49 Jahre alten Jean Camus, der, wie alle glaubten, mit dem Teufel im Bunde stand. Die Brüder gestanden, den 'Hexenmeister', der sich selbst gerühmt hatte, den Tod herbeizaubern zu können, mit einer Schrotladung in seinem Bett getötet zu haben. Die Bewohner des 200 Kilometer westlich von Paris gelegenen Dorfes machten den 'Hexer' für Trockenheit, Viehsterben und alle anderen Schicksalsschläge verantwortlich. Und die beiden Täter glaubten, er habe drei Wochen zuvor auch den Autounfall ihrer Schwester herbeigeführt. Kurz vor der Tat hatten sich die Brüder eine Fernsehsendung über Hexerei angesehen. Das gab den unmittelbaren Anstoss zu der Tötung des Mannes. Die Mutter der Täter zeigte Verständnis für die Handlungsweise ihrer Söhne. Sie sagte: 'Camus war der Teufel. Er gab allen Krebs, die sich über ihn lustig machten. Er hat selbst Pompidou sterben lassen.' "

Aber auch im Kanton Glarus gibt es noch 1987 solche, die allen Ernstes behaupten, dass gewisse Leute mehr als andere können. Einer H.W. von Netstal wird beispielsweise nachgesagt, dass sie im Besitz übernatürlicher Kräfte sei und solchermassen Unglücke verursachen und Kinder verderben könne.

194) Zit. bei HEER Kriminalprozess, S. 53.

195) Vgl. HEER/BLUMER, S. 317 f..

196) Vgl. HEER Heidentum, S. 37.

D. SCHLUSSBETRACHTUNG

Wir sind am Schluss unserer Darstellung angelangt und wollen im Sinne einer Zusammenfassung den Anna Göldi-Prozess an der Rechtsstaatsidee messen.

- Legalitätsprinzip: Es entspricht heutigem Rechtsverständnis, dass grundsätzlich jegliches staatliche Handeln gestützt auf eine gesetzliche Grundlage zu erfolgen hat. Im Bereich des Strafrechts prägte Anselm von Feuerbach (1775 - 1833) diesen Gedanken mit den Worten: "Nullum crimen, nulla poena sine lege." Art. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet dermassen: "Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht." - Wir haben bei der Besprechung des materiellen Strafrechts, welches zur Zeit des Prozesses galt, festgestellt, dass sich eine Rechtsgrundlage für das ergangene Todesurteil nicht (mehr) nachweisen lässt. In dieser Hinsicht bedenklich ist auch die Tatsache, dass sich Anna Göldi vor einem nach damaligem Recht unzuständigen Gericht zu verantworten hatte.

- Gewaltenteilung: Durchdrungen von aufklärerischem Geist, forderte Charles Montesquieu (1689 - 1755) in seiner Schrift "De l'esprit des lois" von 1748 eine Trennung der bis anhin meist ungeteilten Staatsgewalt. Wir sprechen heute von objektiver Gewaltenteilung und meinen damit die Zuordnung der verschiedenen Staatsfunktionen an voneinander unabhängige Staatsorgane. Exekutive, Legislative und Justiz sollen unabhängig sein. Weiter fordern wir auch eine subjektive Gewaltenteilung. Diese besagt, dass die Staatsorgane auch personell streng zu trennen sind. - Da im alten Lande Glarus der Rat, ein Exekutivorgan, zugleich Strafgericht war und ein Richter auch Ratsherr sein konnte, verletzte der Anna Göldi-Kriminalprozess auch in dieser Hinsicht die Rechtsstaatsidee.

- Rechtsschutz: Zum rechtsstaatlichen Gedanken gehört auch die Forderung nach einem qualifizierten Rechtsschutz des Individuums. Dieses soll ein Urteil an eine obere Gerichtsinstanz weiterziehen können. Ebenfalls soll jedem, der sich vor einem Gericht zu verantworten hat, rechtlichen Beistand zukommen. Aus der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) fliesst nach heutiger Auffassung denn auch ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. - Da die Gerichtsorganisation des Landes Glarus im 18. Jahrhundert keine Appellationsgerichte kannte und Anna Göldi keinen Pflichtverteidiger hatte, blieb auch dieses Postulat unerfüllt. Zu erwähnen ist

an dieser Stelle, dass als direkte Folge des Anna Göldi-Prozesses 1783 im Lande Glarus ein Gesetz beschlossen wurde, welches bestimmte, dass jeder wegen eines schweren Verbrechens Angeschuldigte Anspruch auf einen Pflichtverteidiger habe.

- Rechtsgleichheit: Ein weiteres Kind der Aufklärung ist die Forderung nach rechtsgleicher Behandlung. In der Schweizerischen Rechtsordnung statuiert Art. 4 BV die Pflicht, Schweizer und Ausländer jeden Geschlechts rechtlich gleich zu behandeln. Nur sachliche und vernünftige Gründe oder erhebliche tatsächliche Unterschiede können eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. - Aber auch die Rechtsgleichheit wurde im Anna Göldi-Prozess mit Füßen getreten. Die Ausländerin Anna Göldi und der Landmann Rudolf Steinmüller erfuhren eine unterschiedliche Behandlung. Dies äusserte sich namentlich in der Anwendung der Folter. Während man gegen Anna Göldi mit scharfem Geschütz auffuhr und sie bald einmal in "peinliche" Verhöre zog, zierte sich der evangelische Rat aus nicht zu rechtfertigenden machtpolitischen Gründen, auch gegen Rudolf Steinmüller mit derselben Vehemenz und Zielstrebigkeit vorzugehen.

- Grundrechte: Dieses letzte rechtsstaatliche Postulat bringt den seit der Aufklärung gefestigten Gedanken zum Ausdruck, dass dem Einzelnen kraft seines Menschseins gewisse unveräusserliche Rechte zustehen. Die Freiheitsrechte als Teil der Grundrechte sollen den Bürger vor Uebergriffen seitens des Staates beschützen, nach klassischer Auffassung sind sie dergestalt Abwehrrechte. Wenn wir den Anna Göldi-Prozess an unserem heutigen Freiheitsrechtsverständnis messen, kann unschwer festgestellt werden, dass das in Art. 3 EMRK ausdrücklich statuierte Folterverbot missachtet wurde. Auch dürfte heute gemäss Art. 65 Abs. 1 BV kein Todesurteil mehr ausgesprochen werden. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass das Recht auf einen unabhängigen Richter verletzt wurde, da der evangelische Rat den von Dr. Tschudi mehrmals gestellten Begehren stets willig entgegenkam.

Bedenklich stimmen muss uns auch die Tatsache, dass Anna Göldi schon vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zur Täterin gemacht und dementsprechend behandelt wurde. Der Anna Göldi-Prozess verletzte so auch die von unserem Rechtsverständnis geforderte Unschuldsvermutung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Anna Göldi-Kriminalprozess alle rechtsstaatlichen Postulate klar verletzte. Da der Malefizprozess

auch nach damaligem Recht rechtswidrig war, dürfen wir mit ruhigem Gewissen das Wort Justizverbrechen in den Mund nehmen und Anna Göldi als Justizopfer bezeichnen.